



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

63. Versorgungsbrief

Juni 2014



Inhalt

	Seite
Geleitwort der Präsidentin der Versorgungsanstalt	3
Bericht des Geschäftsführers über das Geschäftsjahr 2013	8
Satzungsänderungen	42
Änderungen im Befreiungsrecht	66
VA-Seminare	70
Liegenschaft der Versorgungsanstalt im Bild	71

Geleitwort der Präsidentin der Versorgungsanstalt



liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Frühjahr eines jeden Jahres entscheidet der Verwaltungsrat über die Obergrenze der Sicherheitsrücklage. Diese Sicherheitsrücklage beträgt nach der Satzungsänderung zum 01.01.2014 mindestens 6 % des Deckungsstocks und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu 9 % erhöht werden. Diese Entscheidung hat aber weitreichendere Folgen, denn der Teil des Vermögens, der in die Sicherheitsrücklage eingestellt wird, steht für andere Verwendungszwecke, wie z.B. der Dynamisierung von Anwartschaften und Leistungen, nicht mehr zur Verfügung. Somit muss der Verwaltungsrat einschätzen und abwägen, wieviel Sicherheit für die Versorgungsanstalt bei der Steuerung des Unternehmens in den kommenden Jahren erforderlich ist. Die Entscheidung fällt umso leichter, je mehr Kapitalerträge zuvor erzielt worden sind. Bei der in den vergangenen Jahren stark gesunkenen Verzinsung festverzinslicher Wertpapiere – der Hauptanlageklasse aller Altersvorsorgeeinrichtungen – ist aber von vorneherein klar, dass nicht alle Seiten und alle Interessen vollumfänglich zufrieden gestellt werden können.

Angesichts des Jahresergebnisses 2013, das ich als gut bezeichnen möchte, hat der Verwaltungsrat entschieden, drei Viertel der zu verteilenden Überschüsse in die Sicherheit und ein Viertel in die Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen zu investieren. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist, dass wir nach zwanzigjährigem Renditerückgang bei den festverzinslichen Wertpapieren

in näherer Zukunft von dieser Anlageklasse nur noch einen eingeschränkten Beitrag zur Erzielung des Rechnungszinses erwarten dürfen; zugleich sind die Aktienmärkte in den vergangenen beiden Jahren so gut gelaufen, dass ein weiterer Anstieg der Aktienkurse in diesem Tempo wenig wahrscheinlich ist. Hieraus abgeleitet hat der Verwaltungsrat die Erhöhung der Sicherheitsrücklage auf 8,25 % des Deckungsstocks beschlossen und zugleich den Rechnungszins von 4,1 % auf 4,03 % reduziert. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Punktwert, der zum 01.07. eines jeden Jahres vom Versicherungsmathematiker errechnet wird, um 0,53 % auf 83,25 EUR ansteigt. Auch wenn diese Punktwertentwicklung nicht alle zufrieden stellen wird: Die Sicherheit der Versorgungsanstalt und die Erfüllung der Leistungszusagen hat für alle Entscheidungsträger Vorrang vor einer Dynamik des Punktwerts, die sich dann möglicherweise auf Dauer als nicht solide finanziert herausstellt. Daher war die Erhöhung der offenen Rücklage und die weitere Reduzierung des Rechnungszinses und damit die Anpassung an das Kapitalmarktumfeld prioritär.

**Erhöhung
Punktwert
0,53 %**

Und damit bin ich schon mitten im Bericht über das Jahresergebnis 2013, das ich schon als gut qualifiziert habe. Wir haben nahtlos an das sehr gute Ergebnis des Jahres 2012 angeknüpft. Beteiligt an diesem Ergebnis waren sowohl die Umlage- als auch die Kapitaldeckungsseite.

So hat sich die Zahl der aktiven Teilnehmer im vergangenen Jahr um 1,4 % auf rund 56.000 erhöht; zugleich ist die Summe der Versorgungsabgaben um knapp 5 % auf 645,5 Mio. EUR angewachsen. Die Zahl der Versorgungsempfänger ist um 4,9 % auf 19.400 gestiegen und die Ausgaben an Versorgungsleistungen sind um 6,6 % auf 512 Mio. EUR angewachsen. Der Deckungsstock belief sich zum Ende des vergangenen Jahres auf 10.785 Mio. EUR, die Sicherheitsrücklage auf 889,6 Mio. EUR. Die Verzinsung des Deckungsstocks betrug im abgelaufenen Jahr sehr erfreuliche 5,3 %.

So sehr wir uns über das schöne Ergebnis der Kapitalanlage im vergangenen Jahr freuen dürfen, so sehr hat alle Entscheidungsträger die Frage beschäftigt, ob mit dieser Art der Vermögensanlage der Rechnungszins auch in Zukunft erwirtschaftet werden kann. Deswegen haben wir bei einem erfahrenen Beratungsunternehmen eine sogenannte Asset-Liability-Studie in Auftrag gegeben, die die Aktiv- und Passivseite der Bilanz untersucht und anhand von Szenarien prüft, ob der eingeschlagene Weg in der Vermögensanlage richtig ist und welche Maßnahmen zur Erreichung des Rechnungszinses getroffen werden müssen. Im Ergebnis bestätigt diese Studie, dass wir mit der Aufteilung der Anlageklassen den Rechnungszins auch in Zukunft mit großer Sicherheit erreichen. Allerdings wird dabei empfohlen, die Reserven weiter auszubauen, um Rückschlägen an den Kapitalmärkten ausreichend begegnen zu können. Der Verwaltungsrat hat durch die Anhebung der Sicherheitsrücklage von 7,5 % des Deckungsstocks im vergangenen Jahr auf 8,25 % im laufenden Jahr einen ersten Schritt in diese Richtung getan.

Sicherheitsrücklage
8,25 %

Dennoch gibt uns auch das Ergebnis dieser Studie keine absolute Sicherheit. Denn sie unterstellt in verschiedenen Szenarien, dass die Zinsen auf mittlere und lange Sicht wieder auf ein normales Niveau ansteigen. Ob dies aber tatsächlich der Fall sein wird, kann gegenwärtig keiner sicher vorhersagen. Bereits im vergangenen Jahr habe ich darauf hingewiesen, dass eine noch so gute Vermögensanlage die Situation an den Kapitalmärkten nicht ausblenden kann. Daher werden wir die weitere Entwicklung der Kapitalanlage aufmerksam beobachten müssen.

Zum 01.01. dieses Jahres sind in der Satzung u.a. Änderungen bei den Abgaberegelungen und beim Eintritt in den Ruhestand in Kraft getreten. Insbesondere zur Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes von 9 % auf 12 % der Berufseinkünfte des vorletzten Jahres habe ich eine Reihe von Zuschriften erhalten, die sich meist mit der persönlichen Situation der Betroffenen auseinandersetzen. Dabei habe ich festgestellt, dass es für die steuerlichen Umfeldbedingungen sowohl bei Beiträgen als auch bei Leistungen von Altersvorsorgeeinrichtungen erhebliche Wissenslücken gibt. Vor allem ist vielen nicht bewusst, dass die Beiträge zu Altersvorsorgeeinrichtungen der ersten Säule – wozu auch die Versorgungsanstalt gehört – Jahr für Jahr zunehmend steuerfrei gestellt werden, während auf der anderen Seite Versorgungsleistungen mehr und mehr der Besteuerung unterworfen werden. Insbesondere wird der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgesysteme der ersten Säule oft mit weiteren Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten für andere Formen der Altersvorsorge (dritte Säule) und für die Krankenversicherungen in einen Topf geworfen. Nicht zuletzt anhand der in der VA-Aktuell 1/2013 veröffentlichten Fallbeispiele konnten wir nachweisen, dass die Nettomehrbelastung durch die Anhebung

des Beitragssatzes zwischen 2 % und 4 % des Einkommens ausmacht, während je nach Jahrgang die Nettorenten um bis zu 25 % durch die Anhebung des Beitragssatzes ansteigen. Diese beeindruckende Diskrepanz wird vor allem durch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Alterseinkünftegesetzes verursacht. Bei meinen vielen Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, dass wir anhand der Berechnungen, die wir auch ins Internet gestellt haben, die gegenüber der Abgabenerhöhung kritischen Teilnehmer weitgehend überzeugen konnten. Ich bin sicher, dass wir mit der Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes einen ganz wesentlichen Schritt zur Stabilisierung des Nettoversorgungsgrades einer jeden einzelnen Teilnehmerin bzw. eines jeden einzelnen Teilnehmers erreicht haben.

Beitrags- satz

Im vergangenen Jahr habe ich Ihnen an gleicher Stelle ausführlich über die Entwicklungen im Befreiungsrecht nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.10.2012 berichtet. Das Gericht hatte in seinen Entscheidungen u. a. ausgeführt, dass die Regelungen des VI. Sozialgesetzbuches keinen umfassenden, sondern nur einen auf die konkrete Erwerbstätigkeit bezogenen Bestandschutz gewähren. Schon wenn Freiberufler bei Beginn ihrer Berufsaufnahme einen anderen Arbeitgeber als aktuell hatten, bestünde bezüglich der Befreiung kein Bestandschutz mehr. Ob es sich bei der nachfolgenden Tätigkeit um eine sogenannte berufsgruppenspezifische Tätigkeit handele oder nicht, sei danach bereits unerheblich. Auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bzw. von Treu und Glauben könnten nicht berücksichtigt werden.

Diese Urteile und in der Folge auch die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung haben zu einer Fülle von Fragen und Unsicherheiten in der Teilnehmerschaft und bei deren Arbeitgebern geführt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nach einem quälend langen Abstimmungsprozess am 10.01.2014 ergänzende Informationen zur Umsetzung der BSG-Urteile vom 31.10.2012 veröffentlicht. Wir haben auf unserer Internetseite die Information der Deutschen Rentenversicherung Bund verlinkt. Danach wird differenziert, ob die Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012 oder zuvor erfolgt ist.

Bei Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012 ist danach ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als Beschäftigungsaufnahme hat die Deutsche Rentenversicherung sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, durch die eine Änderung des Arbeitsvertrages veranlasst worden ist, als auch jeden Arbeitgeberwechsel angesehen.

Bei Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 differenziert die Deutsche Rentenversicherung zwischen einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit und der Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit.

Wenn ein Teilnehmer, der in der Vergangenheit für die Ausübung einer sogenannten "klassischen berufsspezifischen Tätigkeit" befreit worden war, nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausübt, gewährt die Deutsche Rentenversicherung für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung einen Vertrauensschutz.

Anders beurteilt sie die Lage, wenn bei Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 eine sogenannte „nicht klassische berufsspezifische“ Beschäftigung ausgeübt wurde und keine Befreiung für die aktuell ausgeübte Tätigkeit vorliegt. In diesen Fällen empfiehlt die Deutsche Rentenversicherung, umgehend einen neuen Befreiungsantrag zu stellen.

Ich stehe der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung, aber auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, bezüglich des Befreiungsrechts sehr kritisch gegenüber. Denn unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind seit jeher von allen Seiten dahingehend beraten worden, dass auch bei einem Beschäftigungswechsel eine einmal ausgesprochene Befreiung ihre Wirksamkeit behält, es sei denn, dass keine ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird. Heute so zu tun, als hätte es einen solchen Vertrauensschutz nie gegeben, halte ich ebenfalls für wenig vertrauenserweckend. Die Differenzierung zwischen „klassischer“ und „nicht klassischer“ Ausübung des Freien Berufes ist von Seiten der Deutschen Rentenversicherung willkürlich gegriffen und durch nichts zu belegen. Überhaupt drängt sich mir der Eindruck auf, dass die Deutsche Rentenversicherung, die im Jahr 1996 vom damaligen Sozialminister Norbert Blüm gezogene „Friedensgrenze“ aufgegeben hat und nun in einen Kleinkrieg mit den Freien Berufen eingetreten ist. Es geht der Deutschen Rentenversicherung Bund offensichtlich darum, ihren Mitgliederkreis zu Lasten der Mitgliederkreise der berufsständischen Versorgungswerke auszuweiten. Dies können und werden wir auch nicht widerspruchslos hinnehmen. So gilt es, die Position der berufsständischen Versorgungswerke im Zusammenwirken mit Teilnehmern

Befreiungsrecht

und deren Arbeitgebern dezidiert zu vertreten und, sollte auch dies dauerhaft erfolglos bleiben, an die Politik wegen einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften heranzutreten.

Weiteren Anlass hierzu gibt die jüngste Entscheidung des BSG vom April dieses Jahres zu den Syndicusanwälten. Das Gericht vertritt darin die Auffassung, dass eine an sich arbeitsrechtlich weisungsgebundene Tätigkeit als Syndicusanwalt per se keine freie anwaltliche Tätigkeit beinhalten könne, dass aber anwaltliche Tätigkeiten in Kanzleien als angestellte Rechtsanwälte grundsätzlich dem Merkmal einer berufsbezogenen Beschäftigung entsprechen können. Den hierin liegenden Wertungswiderspruch löst das Gericht nicht auf. Es stellt stattdessen ferner fest, dass es kein allgemeines Befreiungsrecht und auch keinen Grundsatz zur Vermeidung einer Doppelversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und in der berufsständischen Versorgung andererseits gebe. In dieser Entscheidung liege kein Verstoß gegen Grundrechte, insbesondere werde die Fortentwicklung der Freien Berufe nicht in unzulässiger Weise verfassungsrechtlich beschränkt. Vordergründig betrifft die Entscheidung des BSG nur die Anwaltschaft und hier speziell die Syndicusanwälte. Dabei rechnet die ABV mit einem Rückgang der Mitgliederzahlen rechtsanwaltlicher Versorgungswerke um ca. 20 %. Letztendlich wird aber die sehr restriktive Auslegung der Befreiungsvorschrift auch zu einer Beschränkung der Mitgliederzahlen der Versorgungswerke anderer Freier Berufe führen, wobei selbst eine ungefähre Zahl bisher nicht abzuschätzen ist.

Hoffnungsvoll stimmt mich in diesem Zusammenhang die Entwicklung in den Landeskammern, ihre Berufsordnung dem heutigen Berufsbild und der gelebten Berufswirklichkeit anzupassen. Dies hatte ich mit den Prä-

sidenten der drei Landeskammern initiiert. Hierdurch wird verhindert, dass die Deutsche Rentenversicherung oder die Sozialgerichte die Möglichkeit haben, das Berufsbild selbst zu definieren und damit die Möglichkeit, die Kammern und Versorgungswerke unzulässig einzugrenzen.

Mit der Vertreterversammlung am 23.05.2014 hat die Amtszeit von Vertreterversammlung, Verwaltungsrat und Präsidentin geendet. Dies gibt mir Anlass, auf die vergangene Amtsperiode noch einmal zurückzublicken. In dieser bin ich als erste weibliche Vorsitzende des Verwaltungsrats mit den Stimmen aller drei Berufsgruppen einstimmig gewählt worden. Gerade zu Beginn meiner Amtszeit habe ich eine Fülle von Aufgaben vorge-

**Ende
der Amts-
periode**

gefunden, die es zu bewältigen galt. Zunächst habe ich das Hauptaugenmerk auf die Reform des Hauses gerichtet. Dabei haben wir eine neue Verwaltungsstruktur verabschiedet und Controlling und Revision der Kapitalanlage implementiert. Mit diesen Maßnahmen wird man gerade in Zeiten von Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrisen dem wachsenden Bedürfnis der Teilnehmer nach Sicherheit gerecht. Wir haben für die Organe Vertreterversammlung, Verwaltungsrat und Vorsitzender des Verwaltungsrats (Präsidentin) die Transparenz insbesondere in der Vermögensanlage stark verbessert und die Berichterstattung deutlich intensiviert. Wir haben uns im Weiteren den Themen Stabilisierung des Versorgungsgrades und Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand zugewandt, die in die Satzungsänderungen zum 01.01.2014 gemündet haben. Wir haben uns intensiv mit der neuen Situation im Befreiungsrecht der Deutschen Rentenversicherung beschäftigt und ich habe in diesem Zusammenhang eine Gesprächsrunde mit den drei Kammerpräsidenten des

Landes initiiert, in der ich auch mögliche Änderungen der Berufsordnungen im Sinne von Klarstellungen in den Berufsordnungen bezüglich der gelebten Berufswirklichkeit ins Spiel gebracht habe, denn die tatsächliche Berufsausübungswirklichkeit ist den Definitionen in den Berufsordnungen weit voraus. Wir haben einen Werte- und Ehrenkodex in Verwaltungsrat und Verwaltung implementiert und praktisch alle Richtlinien und Ordnungen des Hauses überarbeitet. Auch habe ich mich verstärkt den länderübergreifenden Anliegen der Versorgungswerke angenommen; dabei habe ich nicht nur die Ständigen Konferenzen der Versorgungswerke für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte regelmäßig besucht, ich bin nunmehr auch zur stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Versorgungswerke für Zahnärzte gewählt worden.

Nach all dem darf ich doch mit einem gewissen Stolz auf die erreichte Leistung aller Organe dieses Hauses in der vergangenen Amtszeit zurückblicken. Die Versorgungsanstalt hat in den vergangenen 4 Jahren für ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer gute Arbeit geleistet und einen Beitrag zur Solidität Ihrer Altersversorgungseinrichtung erbracht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. med. dent. Eva Hemberger

■ Rechtsform, Aufgaben, Organe und Aufsicht

Rechtsform

Die Versorgungsanstalt wurde durch Gesetz vom 2. August 1951 (RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 83) errichtet; ihr Wirkungsbereich wurde durch Gesetz vom 4. Juli 1961 (GBl. für Baden-Württemberg S. 207) auf das ganze Land Baden-Württemberg ausgedehnt. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Tübingen (§ 1 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte – nachfolgend „VA-Gesetz“ genannt).

Aufgaben

Die Versorgungsanstalt gewährt den Teilnehmern (Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte) Altersruhegeld und Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mit Kinderzuschlag sowie ihren Angehörigen Hinterbliebenenversorgung (Witwenrente, Witwerrente, Halbwaisenrente, Vollwaisenrente, Sterbegeld) nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung (§ 2 VA-Gesetz).

Organe der Versorgungsanstalt

Organe der Versorgungsanstalt sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Ihre Ämter sind Ehrenämter (§ 3 VA-Gesetz).

Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung erlässt die Satzung und die Gebührenordnung. Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und stellt Richtlinien für die Anlage von Vermögen auf (§ 4 VA-Gesetz).

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen; Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor (§ 5 VA-Gesetz).

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Verwaltung der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 VA-Gesetz). Er führt den Titel Präsident der Versorgungsanstalt (§ 11 der Satzung).

Aufsichtsbehörde

Die Versorgungsanstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird geführt vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (§ 13 VA-Gesetz).

■ Politisches und wirtschaftliches Umfeld

Für die katholische Kirche war 2013 ein Jahr des Umbruchs. Im Februar gab Benedikt XVI. als erster Papst seit über 700 Jahren bekannt, freiwillig auf sein Amt verzichten zu wollen. Einen Monat später wählte das Konklave den Argentinier und Jesuiten Jorge Mario Bergoglio zum 266. Papst, der sich daraufhin den Namen Franziskus gab. Aufgrund seiner bescheidenen Lebensweise ist Papst Franziskus heute als „Anwalt der Armen“ bekannt.

Der ehemalige US-amerikanische Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden enthüllte Anfang Juni 2013, wie die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich seit Jahren in großem Umfang die Telekommunikation und insbesondere das Internet global und verdachtsunabhängig überwachen. Als Rechtfertigung führen Politiker und Geheimdienstchefs der beiden Länder an, dass mit den Maßnahmen terroristischen Anschlägen vorgebeugt werde. Die so gewonnenen Daten werden auf Vorrat gespeichert.

Ein wichtiges Ereignis ganz anderer Art, das in ganz Deutschland für Bestürzung sorgte, war die Jahrhundertflut im Frühsommer. Durch das Rekordhochwasser in Süd- und Ostdeutschland verloren tausende Menschen ihre Existenz.

International war das Jahr 2013 von Aufständen und Demonstrationen gekennzeichnet: In Ägypten, der Türkei, in Thailand und der Ukraine protestierten Tausende gegen ihre Regierungen. In Deutschland gab es am 22. September 2013 planmäßig Neuwahlen des Bundestages. Die Wahlsiegerin Angela Merkel wurde am Ende einer der längsten Koalitionsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2013 vom

Bundestag wieder zur Bundeskanzlerin gewählt. In dieser Legislaturperiode wird sie eine große Koalition aus CDU/CSU und SPD anführen, weil die FDP als bisheriger Koalitionspartner erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik an der 5 %-Hürde bei Bundestagswahlen gescheitert war und nicht mehr in den Bundestag einzog.

Weltweit niedrige Zinsen in Verbindung mit einer sich weiterhin erholenden Weltkonjunktur sowie Kosteneinsparungen auf Unternehmensebene verbesserten die Ergebnisse vieler Unternehmen weiter. Die Aktienmärkte haussierten. Der MDAX mit +39,1 %, der DAX mit +25,5 % sowie der Euro Stoxx 50 Total Return Index mit +21,6 % erwirtschafteten 2013 nach 2012 abermals herausragende Ergebnisse für die Anleger. In Japan konnten noch bessere Resultate erzielt werden. Allerdings schaffte dies nur derjenige, der den japanischen Yen auch abgesichert hatte.

Die EZB senkte den Leitzins im Laufe des Jahres 2013 abermals in zwei Schritten von 0,75 % auf das Rekordtief von 0,25 %. Den deutschen Rentenmarkt konnte diese Maßnahme allerdings nicht mehr beflügeln. Die Umlaufrendite deutscher Bundesanleihen erhöhte sich 2013 von 1,01 % auf 1,56 %. Der REX-Performance Index, ein Total Return Index deutscher Staatsanleihen, erzielte mit -0,5 % ein negatives Jahresergebnis. Nach 1999 war dies das zweite Mal seit Einführung des EURO. Mit europäischen Unternehmensanleihen guter und mittlerer Bonität erreichte man durch den Rückgang der Risikoaufschläge immerhin noch ein Plus von 2,3 %. Die Entspannung der Krise im Euroraum reflektiert sich auch im Kursverlauf des EURO. Dieser wertete 2013 gegen die

Währungen fast aller Länder der Welt auf, gegenüber den sogenannten Rohstoffwährungen aus Norwegen, Kanada, Australien und Südafrika sogar signifikant mit zweistelligen Prozentsätzen.

Für die Rohstoffmärkte war 2013 ein sehr schwieriges Jahr. Die Feinunze Gold verlor mit 27,7 % so viel wie seit 30 Jahren nicht mehr und schloss bei knapp 1.200 Dollar je Feinunze. Das Fass Öl kostete rund 100 Dollar.

■ Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich in der 16. Amtsperiode (2010 bis 2014) wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Vertreterversammlung	
Dr. med. Manfred Frenzel, Oberstenfeld	
Stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung	
Dr. med. dent. Eberhard Montigel, Heilbronn	
Ärzte	
Dr. med. Kurt Amann, Radolfzell	Dr. med. Stephanie Gösele, Heidelberg
Priv.-Doz. Dr. med. Christian Benninger, Heidelberg	Dr. med. Christoph Graf, Gottmadingen
Dr. med. Claudia Braig, Villingen-Schwenningen	Heidi Gromann, Winnenden
Dr. med. Jürgen Braun, Mannheim	Prof. Dr. med. Albrecht Hettenbach, Göppingen
Dr. med. Silvia Braun-Biggel, Waldburg	Dr. med. Manuela Hodapp, Karlsruhe
Dr. med. Kirsten Buttkeireit-Renz, Esslingen	Dr. med. Eberhard Kimmi, Kenzingen
Dr. med. Ulrich Clever, Freiburg	Dr. med. Detlef Lorenzen, Heidelberg
Dr. med. Claus-Michael Cremer, Mannheim	Dr. med. Michael Oertel, Stuttgart
Dr. med. Michael Datz, Tübingen	Dr. med. Frank J. Reuther, Ulm
Dr. med. Jürgen de Laporte, Esslingen	Dr. med. Stephan Roder, Talheim
Dr. med. Christoph Ehrensperger, Stuttgart	Dr. med. Martin Schieber, Freiburg
Dr. med. Manfred Eissler, Reutlingen	Dr. med. Michael Schulze, Tübingen
Dr. med. Matthias Fabian, Ostfildern	Dr. med. Wolfgang Streibl, Knittlingen
Prof. Dr. med. Michael Faist, Freiburg	Dr. med. Bernd Walz, Wildberg
Dr. med. Norbert Fischer, Ulm	
Zahnärzte	
Dr. med. dent. Bert Bauder, Mannheim	Dr. med. dent. Markus Maurer, Konstanz
Dr. med. dent. Ruthard Boller, Mannheim	Dr. med. dent. Hendrik Putze, Stuttgart
Dr. med. dent. Konrad Bühler, Eisligen	Dr. med. dent. Peter Riedel, Waldkirch
Dr. med. dent. Jürgen Carow, Flein	Dr. med. dent. Markus Ritschel, Freiburg
Dr. med. dent. Gerhard Cube, Stuttgart	Dr. med. dent. Christian Scheytt, Ulm
Dr. med. dent. Norbert Engel, Mühlacker	Dr. med. dent. Ulrich Schmid, Reutlingen
Dr. med. dent. Ulrike Heiden, Karlsruhe	Dr. med. dent. Helmut Schönberg, Fellbach
Dr. med. dent. Eva Hemberger, Heidelberg	Dr. med. dent. Manfred Scholz, Umkirch
Dr. med. dent. Frauke Jooß, Ravensburg	Mandy Schramm, Denkingen
Dr. med. dent. Ulrich Jordan, Ellwangen	Dr. med. dent. Rainer-Udo Steck, Winnenden
Dr. med. dent. Manfred Lieken, Rastatt	Dr. med. dent. Volker Werner, Hechingen
Tierärzte	
Dr. med. vet. Bernd Biesinger, Tübingen	Dr. med. vet. Bernhard Hofmeister, Biberach
Dr. med. vet. Ernst Breitling, Gärtringen	Dr. med. vet. Christian Kübler, Hayingen
Dr. med. vet. Manuela Bröckelmann, Breisach	Dr. med. vet. Christoph Seeh, Ludwigsburg
Dr. med. vet. Michael Hartmann, Tübingen	

Die Vertreterversammlung kam im Jahr 2013 zu zwei Sitzungen zusammen.

Schwerpunkte der Sitzung am 15.05.2013 waren die Anerkennung der Jahresrechnung 2012, die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie der Beschluss über den Haushaltsplan 2013 nebst Stellenplan. Der versicherungsmathematische Sachverständige der Versorgungsanstalt, Herr Dr. Gerhard May (Büro Gassner und Partner, Stuttgart) informierte die Mitglieder der Vertreterversammlung im Rahmen der Punktwertrechnung über die Entwicklung des Bestands der Teilnehmer, die Rechnungsannahmen, die Berechnungsergebnisse und Bilanzanalyse.

In der Sitzung am 23.10.2013 ließ sich die Vertreterversammlung von Herrn Hauptgeschäftsführer Michael Jung, Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), zur aktuellen Lage der Berufsständischen Versorgung, insbesondere nach der Bundestagswahl im September 2013, berichten.

Den Schwerpunkt dieser Sitzung bildeten die Satzungsänderungen. Es ging dabei um § 13 Abs. 4 (Aufbringung und Verwendung der Mittel – Sicherheitsrücklage), § 20 (freiwillige Teilnahme), § 22 Abs. 1 (Versorgungsabgabe – Allgemeines), § 23 (Versorgungsabgabe – Höhe Zuzahlungen), § 25 Abs. 5 bis 7 – neu (Versorgungsleistungen – Ruhegeld – vorgezogenes Altersruhegeld – hinausgeschobenes Altersruhegeld – Teilrente), § 25a Abs. 2 (Versorgungsleistungen – Zusatzleistungen – Kinderzuschlag), § 29 Abs. 7 (Berechnung der Versorgungsleistungen – Zurechnung – Abschläge – Zuschläge), § 37 Abs. 2 und 4 (Übergangsbestimmung zum Entfallen der Pflichtteilnahme) und § 46 Abs. 3 (Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich – Bezugsgröße). Die Vertreterversammlung beschloss die in der Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt zusammengefassten Satzungsänderungen einstimmig.

■ Verwaltungsrat

Dem von der Vertreterversammlung für die 16. Amtsperiode gewählten Verwaltungsrat (Amtszeit 2010 bis 2014) gehören an:

Vorsitzende des Verwaltungsrats, Präsidentin der Versorgungsanstalt	
Dr. med. dent. Eva Hemberger, Heidelberg	
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	
Dr. med. Matthias Fabian, Ostfildern	
Ärzte	
Priv.-Doz. Dr. med. Christian Benninger, Heidelberg	Dr. med. Martin Schieber, Freiburg
Dr. med. Claudia Braig, Villingen-Schwenningen	Dr. med. Michael Schulze, Tübingen
Dr. med. Kirsten Buttkeireit-Renz, Esslingen	Dr. med. Bernd Walz, Wildberg
Dr. med. Frank J. Reuther, Ulm	
Zahnärzte	
Dr. med. dent. Konrad Bühler, Eisligen	Dr. med. dent. Ulrich Schmid, Reutlingen
Dr. med. dent. Manfred Lieken, Rastatt	Dr. med. dent. Manfred Scholz, Umkirch
Tierärzte	
Dr. med. vet. Bernd Biesinger, Tübingen	Dr. med. vet. Ernst Breitling, Gärtringen

In seinen fünf Sitzungen entschied der Verwaltungsrat im Jahr 2013 über insgesamt 9 (Vorjahre: 5, 10) Anträge von Berufsangehörigen, Erlass von Versorgungsabgaben oder Ermessensleistungen zu gewähren. Einem Antrag auf Ermessensleistungen einer nachgeheirateten Witwe sowie sieben Anträgen auf Teilerlass wurde entsprochen; ein Antrag auf Teilerlass wurde abgelehnt.

Als Widerspruchsbehörde nach § 14 des VA-Gesetzes entschied der Verwaltungsrat während des Berichtsjahres in 9 Fällen (Vorjahre: 13, 7). Sämtliche Widersprüche gegen die Entscheidungen der Verwaltung wurden zurückgewiesen. Gegen 7 (Vorjahre: 8, 4) Widerspruchsentscheidungen wurde Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben.

Bestimmende Beratungsgegenstände waren im Berichtsjahr eine Reihe von Satzungsänderungen, die eine Anhebung der Sicherheitsrücklage, eine Anpassung des Beitragssatzes sowie die Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand zum Gegenstand hatten, sowie die Vermögensanlage der Versorgungsanstalt und die hierzu eingeholte Asset-Liability-Studie von der Beratungsgesellschaft Mercer Deutschland GmbH.

Im Frühjahr 2013 stand zunächst der Jahresbericht 2012 des Geschäftsführers der Versorgungsanstalt, der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Stuttgart, der Haushaltsplanentwurf 2013 nebst Stellenplan und die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2013

im Vordergrund. Ferner machte der Verwaltungsrat von der in § 13 Abs. 4 der Satzung geschaffenen Möglichkeit der Bestimmung der Sicherheitsrücklage Gebrauch. Aufgrund der guten Geschäftsentwicklung im Jahr 2012 beschloss der Verwaltungsrat, einen Betrag von 108,985 Mio. EUR der Sicherheitsrücklage zuzuführen, so dass diese sich auf einen Betrag von 768,233 Mio. EUR (7,5 % des Deckungsstocks) belief. Ferner beschloss der Verwaltungsrat, aufgrund des Jahresergebnisses 2012 den Technischen Geschäftsplan zu ändern und den Rechnungszins von bisher 4,2 % auf 4,1 % zu reduzieren. Danach ergab sich eine Erhöhung des ab 01.07.2013 geltenden Punktwerts um 0,73 % auf 82,81 EUR.

Der Verwaltungsrat ließ sich in jeder Sitzung über die aktuelle Situation der Vermögensanlage berichten. In je einer Sitzung bildeten dabei die Anlageklassen „Festverzinsliche Wertpapiere“, „Aktien und Beteiligungen“ sowie „Direkte und Indirekte Immobilienanlage“ den Berichtsschwerpunkt.

In der ersten Sitzung des Jahres beriet der Verwaltungsrat über die Anlagepolitik. Er beschloss, die Asset Allocation für Immobilien von ca. 10 %, der Aktien und Beteiligungen von ca. 25 % und der Festverzinslichen Wertpapiere von ca. 65 % beizubehalten. Zur Überprüfung der Asset Allocation gab die Versorgungsanstalt bei der Beratungsgesellschaft Mercer Deutschland GmbH eine Asset-Liability-Studie in Auftrag. Diese Studie bestätigte im Ergebnis, dass die Asset Allocation nicht zuletzt aufgrund der von der Versorgungsanstalt vorgenommenen Reservebildungen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in der Lage ist, den gegenwärtigen Rechnungszins zu erzielen und die Belastungen der Demographie aufgrund der Sterbetafeln zu bewältigen. Die

Studie empfahl zudem, die Sicherheitsrücklage in Zukunft weiter auszubauen, um den großen Schwankungen in der Vermögensanlage erfolgreich begegnen zu können und den Rechnungszins nach Möglichkeit moderat zu senken; Spielräume für Dynamisierungen bei anhaltender Niedrigzinsphase sah die Studie als gering an.

Ferner lag dem Verwaltungsrat in jeder Sitzung der aktuelle Risikobericht des Bereiches „Controlling“ vor. Er ließ sich zudem von der Stabsstelle „Revision“ die aktuellen Aufgaben im Einzelnen vortragen. Er beschloss ferner die Neufassung der Richtlinie des Verwaltungsrats für die Anlage von Vermögen.

Als Einzelinvestments stimmte der Verwaltungsrat der Zeichnung von Anteilsscheinen am Spezialfonds „Deutsche Wohnimmobilien“ der Deutsche Asset & Wealth Management sowie einer Beteiligung am Fonds „SHS IV“ der MedTech Investments GmbH & Co KG zu.

Weiterhin ließ sich der Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung der indirekten Immobilienanlage von der zuständigen Stabsstelle erläutern.

Der Verwaltungsrat beschloss ferner die Auflage eines neuen Wertpapierspezialfonds.

Zudem ließ sich der Verwaltungsrat von Prof. Bohl, Universität Münster, über das Renditepotential und Risiko konventioneller und alternativer Anlagen informieren.

Einen weiteren Themenschwerpunkt bildeten die Beratungen über die Änderungen der Satzung. Der Verwaltungsrat beriet in drei Lesungen über insgesamt neun Vorschläge

auf Änderung der Satzung. Es ging dabei insbesondere um § 13 Abs. 4 (Aufbringung und Verwendung der Mittel – Sicherheitsrücklage), § 20 (freiwillige Teilnahme), § 22 Abs. 1 (Versorgungsabgabe – Allgemeines), § 23 (Versorgungsabgabe – Höhe Zuzahlungen), § 25 Abs. 5 bis 7 – neu (Versorgungsleistungen – Ruhegeld – vorgezogenes Altersruhegeld – hinausgeschobenes Altersruhegeld – Teilrente), § 25a Abs. 2 (Versorgungsleistungen – Zusatzleistungen – Kinderzuschlag), § 29 Abs. 7 (Berechnung der Versorgungsleistungen – Zurechnung – Abschläge – Zuschläge), § 37 Abs. 2 und 4 (Übergangsbestimmung zum Entfallen der Pflichtteilnahme) und § 46 Abs. 3 (Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich – Bezugsgröße). Der Verwaltungsrat empfahl der Vertreterversammlung diese neuen Änderungen zur Beschlussfassung.

Der Verwaltungsrat beschloss ferner, dem Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke (ABV), Herrn Dipl.-Kaufmann Michael Jung,

die Goldene Ehrennadel der Versorgungsanstalt zu verleihen. Die Verleihung fand anlässlich der Sitzung der Vertreterversammlung am 23.10.2013 in Tübingen statt.

Sonstige Beratungsgegenstände waren der Bericht der Verwaltung über Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen im Allgemeinen und bei Suchterkrankungen im Besonderen.

Der Verwaltungsrat ließ sich ferner über die Aktionen des Nachweises der Berufseinkünfte bei der Abgabenerhebung und der Gewährung von vorgezogenem Altersruhegeld mit Berufsaufgabe sowie von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit informieren.

Er beschloss ferner, seine Beschlüsse zur Versorgungsrücklage und der Anpassung der Dienstbezüge entsprechend dem Versorgungsrücklagegesetz bis zum Jahr 2017 zu verlängern.

■ Satzungsausschuss

Dem von der Vertreterversammlung für die 16. Amtsperiode gewählten Satzungsausschuss (Amtszeit 2010 bis 2014) gehören an:

Vorsitzender des Satzungsausschusses

Dr. med. Christoph Ehrensperger, Stuttgart

Stv. Vorsitzender des Satzungsausschusses

Dr. med. dent. Manfred Lieken, Rastatt

Dr. med. Claus-Michael Cremer, Mannheim

Dr. med. Manfred Eissler, Reutlingen

Prof. Dr. med. Michael Faist, Freiburg

Dr. med. Stephanie Gösele, Heidelberg

Dr. med. Christoph Graf, Gottmadingen

Heidi Gromann, Winnenden

Dr. med. Detlef Lorenzen, Heidelberg

Dr. med. dent. Ulrike Heiden, Karlsruhe

Dr. med. dent. Frauke Jooß, Ravensburg

Dr. med. dent. Markus Ritschel, Freiburg

Dr. med. dent. Rainer-Udo Steck, Winnenden

Dr. med. vet. Manuela Bröckelmann, Breisach

Dr. med. vet. Christoph Seeh, Ludwigsburg

Der Satzungsausschuss kam im Berichtszeitraum am 19.06.2013 zusammen. Er beriet im Vorfeld der Vertreterversammlung am 23.10.2013 insgesamt acht Satzungsänderungen. Es handelte sich dabei um § 13 Abs. 4 (Aufbringung und Verwendung der Mittel – Sicherheitsrücklage), § 20 (freiwillige Teilnahme), § 23 (Versorgungsabgabe – Höhe Zuzahlungen), § 25 Abs. 5 bis 7 – neu (Versorgungsleistungen – Ruhegeld – vorgezogenes Altersruhegeld – hinausgeschobenes Altersruhegeld – Teilrente), § 25a Abs. 2

(Versorgungsleistungen – Zusatzleistungen – Kinderzuschlag), § 29 Abs. 7 (Berechnung der Versorgungsleistungen – Zurechnung – Abschläge – Zuschläge), § 37 Abs. 2 und 4 (Übergangsbestimmung zum Entfallen der Pflichtteilnahme) und § 46 Abs. 3 (Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich – Bezugsgröße). Der Satzungsausschuss empfahl die Zuleitung der Satzungsänderung an die Vertreterversammlung einstimmig, bezüglich der Änderung des § 25a Abs. 2 mehrheitlich.

■ Sachverständige

Der versicherungsmathematische Sachverständige der Versorgungsanstalt, Herr Dr. Gerhard May (Gassner und Partner, Stuttgart) errechnete gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung den ab 01.07.2013 maßgeblichen Punktwert mit 82,81 EUR. Der Punktwertberechnung wurden die „Berufsständischen Richttafeln nach Klaus Heubeck / ABV“ (bRT 2006 P),

erstellt vom Versicherungsmathematiker Prof. Dr. Heubeck, Köln, die Satzung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung und der Technische Geschäftsplan in der ab 01.04.2013 geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Versorgungsanstalt wendet als Finanzierungsverfahren das offene Deckungsplanverfahren an.

■ Verwaltung

Aufgaben

Die Verwaltung unterstützt die Organe der Versorgungsanstalt und deren Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und führt die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane durch. Nach Maßgabe des VA-Gesetzes und der Satzung werden der Eintritt, das Entfallen und das Erlöschen der Pflichtteilnahme sowie der Eintritt und das Erlöschen der freiwilligen Teilnahme festgestellt. Bei abgabepflichtigen Teilnehmern werden jährlich Dauer und Höhe der zu leistenden Ver-

sorgungsabgaben ermittelt, durch Bescheid bekanntgegeben und die satzungsgemäßen Zahlungen überwacht. Für Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen werden im Versorgungsfall die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Höhe der Versorgungsleistungen errechnet und die fälligen Beträge ausgezahlt. Nach den Richtlinien der Vertreterversammlung und des Verwaltungsrats für die Anlage von Vermögen wird das Vermögen der Versorgungsanstalt angelegt und verwaltet.

Organisation

Die hauptamtliche Verwaltung der Versorgungsanstalt war im Geschäftsjahr 2013 wie folgt gegliedert:

Geschäftsführer	
Direktor Winrich Kuhberg	

Abteilung	Leiter
1 – Versorgung	Claus Mietzner
2 – Immobilien	Martin Schäfer
3 – Festverzinsliche Wertpapiere	Günter Mayer
4 – Aktien und Beteiligungen	Stefan Martin
5 – Innere Dienste	Rudolf Kopp

Aus der Verwaltungstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2013 wurden 9 (Vorjahre: 13, 7) Widerspruchsverfahren (verwaltungsgerichtliche Vorverfahren) durch Widerspruchsbescheid abgeschlossen. In 7 (Vorjahre: 8, 4) Fällen wurde Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben; in drei weiteren Fällen wurde ohne verwaltungsgerichtliches Vorverfahren Klage eingereicht. Von den bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren wurden 3 (Vorjahre: 2, 2) im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen. In zwei Fällen, in denen es um den Eintritt der Pflichtteilnahme ging, wurden die Untätigkeitsklagen von den Klägern zurückgenommen. In einem Fall, in dem es um die Rücknahme des Feststellungsbescheides des Eintritts einer Pflichtteilnahme ging, wurde die Klage abgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden ferner 7 (Vorjahre: 12, 6) Zivilprozesse rechtshängig. Dabei bildeten ausschließlich Mietsachen den Streitgegenstand. Es ging um die Räumung und Herausgabe von Wohn- und Geschäftsräumen aufgrund fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs sowie um die Zahlungen von rückständigen Mietzinsen und Nebenkostenvorauszahlungen.

Die Versorgungsanstalt war ferner an 331 (Vorjahre: 300, 316) versorgungsausgleichsrechtlichen Familiengerichtsverfahren beteiligt. In 4 (Vorjahre: 3, 7) Einzelfällen des Versorgungsausgleichs erhob die Versorgungsanstalt gegen die Entscheidungen der Familiengerichte Beschwerde; die Rechtsmittel hatten, soweit sie bereits im Berichtsjahr rechtskräftig entschieden wurden, ausnahmslos Erfolg. Die Versorgungsanstalt war ferner an Rechtsmitteln anderer Parteien und an einer zunehmenden Anzahl familienge-

richtlicher Verfahren beteiligt, in denen es um die Anpassung wegen Unterhalts nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz ging. In drei dieser Verfahren erhob die Versorgungsanstalt Beschwerde. Darüber hinaus beantragte die Versorgungsanstalt in einer Reihe von Fällen die Berichtigung von familiengerichtlichen Entscheidungen wegen offenkundiger Unrichtigkeiten.

Die Versorgungsanstalt war weiterhin an zwei Verfahren vor dem Bundessozialgericht beteiligt, in denen es um die Befreiung angestellter Ärzte von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung ging. In beiden Fällen ist bis zum Ende des Berichtszeitraums noch keine Entscheidung ergangen.

Die Versorgungsanstalt ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV). Aufgabe der ABV ist es, im Rahmen des gegliederten Systems der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemeinsame Interessen zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Den Gremien der ABV gehören von der Versorgungsanstalt Herr Direktor Kuhberg (Vorsitzender des Rechtsausschusses) und Herr Mietzner (Mitglied des Arbeitskreises EDV) an.

Vertreter der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte arbeiten ferner mit in der Ständigen Konferenz „Ärztliche Versorgungswerke“ der Bundesärztekammer sowie den Ständigen Konferenzen der Versorgungswerke für Zahnärzte und für Tierärzte. Die Präsidentin ist seit dem Jahr 2012 stellvertretende Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Versorgungswerke der Zahnärzte.

Mitarbeiter und Verwaltungskosten

Für das Geschäftsjahr 2013 hat der Stellenplan der Versorgungsanstalt 92 Planstellen ausgewiesen (Vorjahr 92). Der Stellenplan ist Anlage zum Haushaltsplan. Ende des Geschäftsjahres 2013 waren davon 88 Stellen

besetzt, darunter eine Stelle in Job-Sharing (zwei Mitarbeiter). Von insgesamt 89 Mitarbeitern waren 44 männlich und 45 weiblich. Zusätzlich wurden vier Auszubildende beschäftigt.

Mitarbeiter und Planstellen der Versorgungsanstalt

Mitarbeiter	31.12.2012	31.12.2013
Vollzeit	61	65
Teilzeit	27	24
Gesamt	88	89
Elternzeit/Sonderurlaub	2	0

Planstellen	31.12.2012	31.12.2013
besetzt	86	88
unbesetzt	6	4
Gesamt	92	92

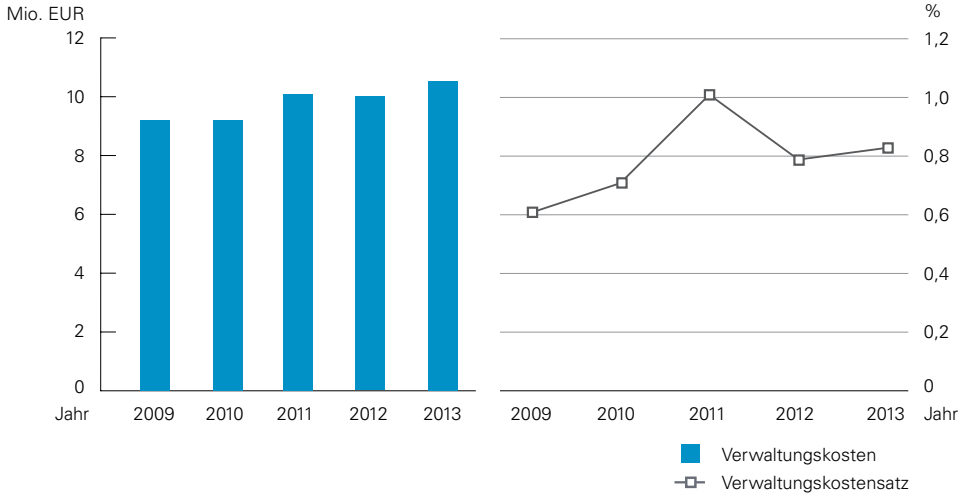
Mit ihrer Einsatzbereitschaft und ihrer erfolgreichen Arbeit prägten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im zurückliegenden Geschäftsjahr das Gesicht der Versorgungsanstalt. Hierfür und für die außerordentlichen Ergebnisse bei der Erfüllung der Anstaltsaufgaben sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich gedankt.

Für die Versorgungsverwaltung und die Verwaltung der Vermögensanlagen wurden im Berichtsjahr 10,539 Mio. EUR aufgewendet. In diesem Betrag sind die persönlichen und

sächlichen Verwaltungskosten, die Kosten für das Verwaltungsgebäude und die sonstigen Kosten enthalten; hierzu gehören u. a. die Abschreibung der Betriebseinrichtung, sämtliche Reisekosten und Erstattungen, die Beiträge zur ABV sowie die Gebühren für die Berufsunfähigkeitsgutachten.

Im Geschäftsjahr 2013 haben die Verwaltungskosten bezogen auf die Einnahmen (Versorgungsabgaben und Vermögenserträge) 0,83 % (Vorjahr 0,79 %) betragen.

Entwicklung der Verwaltungskosten



Rechnungsabschluss 2012

Der Rechnungsabschluss 2012, die ihm zugrunde liegende Buchführung sowie der Jahresbericht 2012 wurden im März 2013 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Banschbach Schübel Brösztel & Partner GmbH, Stuttgart, geprüft. Sie ist anerkannter Sachverständiger im Sinne des § 15 Abs. 3 der Satzung. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung

und der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Die Prüfungsgesellschaft hat daher am 14.03.2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Voraussichtliche Entwicklung

Ausweislich des Jahresergebnisses 2013 kann weiterhin von einer stabilen Entwicklung des Teilnehmerzuwachses ausgegangen werden, so dass die Annahmen des Technischen Geschäftsplans bezüglich des Neuzugangs gerechtfertigt sind. Hieran hat bisher auch die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 31.10.2012 (NJW

2013, 1624) nichts geändert, die Einschränkungen im Befreiungsrecht für angestellte Freiberufler zur Folge hat.

Der Eingang an Versorgungsabgaben hat sich im Jahr 2013 erneut positiv entwickelt; er hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert. Ursache hierfür ist überwiegend die

im Jahr 2013 angestiegene Beitragsbemessungsgrenze von 200,00 EUR monatlich, was sowohl Auswirkungen auf die Durchschnittsabgabe als auch auf die Abgabebzahlung angestellter Teilnehmer hat. Die Absenkung des Beitragssatzes zur Deutschen Rentenversicherung von 19,6 % auf 18,9 % hat die Wirkung des Anstiegs der Beitragsbemessungsgrenze gedämpft.

Im Jahr 2014 sind diese Parameter, die für die Durchschnittsabgabe und die angestellten Teilnehmer der Versorgungsanstalt maßgebend sind, wiederum verändert worden. Zwar bleibt der Beitragssatz zur Deutschen Rentenversicherung mit 18,9 % stabil. Zugleich ist aber die Beitragsbemessungsgrenze von 5.800,00 EUR monatlich auf 5.950,00 EUR monatlich angestiegen.

Ferner ist durch die Satzungsänderung der allgemeine Beitragssatz, der vor allem für die selbständigen Teilnehmer maßgeblich ist, von 9 % auf 12 % der Berufseinkünfte des vorletzten Jahres angehoben worden. Aufgrund dieser beiden Effekte ist mit einer positiven Entwicklung beim Eingang an Versorgungsabgaben im Jahr 2014 zu rechnen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen werden in den kommenden Jahren planmäßig weiter zunehmen. Abhängig von der Zahl der Zugänge an Altersruhegeldern, vorgezogenen Altersruhegeldern, Ruhegeldern bei Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenrenten ist in 2014 von einer Steigerung der Ausgaben um ca. 7,5 % auszugehen. Die Entwicklung der Verpflichtungen der Versorgungsanstalt wird sowohl durch den hausinternen Versicherungsmathematiker als auch durch das jährliche Gutachten über die Berechnung des Punktwerts vom externen versicherungsma-

thematischen Sachverständigen, dem Büro Gassner und Partner, Stuttgart, überprüft.

Das Vermögen der Versorgungsanstalt wird nach einer Stagnation im Jahr 2011 und einem starken Wachstum in den Jahren 2012 und 2013 in den folgenden Jahren – mit unterschiedlicher Intensität – planmäßig weiter wachsen. Dies ergibt sich vor allem aus der Struktur der Teilnehmerschaft, die noch von relativ hohen Beständen an jungen und mittleren Jahrgängen und relativ niedrigen, aber wachsenden Beständen an Ruhegeldempfängern und rentennahen Jahrgängen geprägt ist. Weiterhin sind die Einnahmen aus Versorgungsabgaben noch höher als die Ausgaben an Versorgungsleistungen; eine Veränderung dieser Situation wird für die zweite Hälfte dieses Jahrzehnts erwartet. Zunehmende laufende Vermögenserträge werden den dann fehlenden Überschuss allerdings kompensieren.

Die Schuldenkrise der europäischen Staaten, die die vergangenen Jahre wesentlich beeinflusst hat, hat sich zwar im Verlauf des Jahres 2013 deutlich abgeschwächt, wird aber wohl auch im Jahr 2014 noch Auswirkungen haben. Die aufgrund der Zentralbankenpolitik der Industrieländer weltweit niedrigen Zinsen führen angesichts fehlender Anlagealternativen weiterhin zu einer Liquiditätshausse. Daher sind die Aussichten für die Aktienmärkte trotz zweier Jahre mit hohen Aktiengewinnen immer noch positiv. Die Immobilienmärkte befinden sich länderspezifisch in unterschiedlichen Situationen. Während die mittel- und nordeuropäischen Immobilienmärkte, insbesondere der deutsche, sich in robuster Verfassung präsentieren, leiden die Immobilienmärkte in Frankreich und Südeuropa unter der dort herrschenden Rezession und der Schuldenkrise.

Risiken im Bereich der Vermögensanlage wird insbesondere durch die Mischung und Streuung, eine sorgfältige Auswahl der Emittenten bei festverzinslichen Wertpapieren, ein dynamisches Limitsystem, eine vorsichtige Ausschüttungspolitik bei Wertpapierfonds und eine adäquate Sicherheitsrücklage nach § 13 Abs. 4 der Satzung begegnet. Zur Erreichung der langfristigen Renditeziele der Versorgungsanstalt ist – unter Berücksichtigung des sehr niedrigen Zinsniveaus – die kalkulierte Übernahme von Risiken durch Investitionen in Aktien und andere risikobehaftete und damit volatilere Anlageklassen erforderlich.

Die mit einem Zinsanstieg verbundenen Marktwertverluste festverzinslicher Wertpapiere sind unter dem Aspekt der Rechnungslegung insoweit tragbar, als der bei weitem überwiegende Teil der Zinsänderungsrisiken bei Wertpapieren besteht, die mit ihrem Nominalwert bilanziert werden.

Neuanlagen bzw. Wiederanlagen in festverzinsliche Wertpapiere sind unter den bisherigen Marktverhältnissen überwiegend nur zu Zinssätzen möglich, die unter dem Rechnungszins liegen. Den hieraus resultierenden Risiken im Hinblick auf die langfristigen Renditeziele wird im Rahmen der Anlagestrategie insoweit Rechnung getragen, als außer traditionellen Anlagen auch vermehrt alternative Wertpapieranlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird durch den gezielten Einsatz von strukturierten Wertpapieren eine Verbesserung der Rendite erreicht. Die von der Versorgungsanstalt eingeholte Asset-Liability-Studie belegt, dass mit dieser Anlagestrategie der Rechnungszins mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft erreicht werden kann; notwendig hierfür ist allerdings

eine entsprechend hohe Sicherheitsrücklage, um mögliche Marktwertverluste ausgleichen zu können.

Sollte allerdings wider Erwarten die Niedrigzinsphase weltweit über einen längeren Zeitraum anhalten und keine Kompensation durch andere Assetklassen möglich sein, besteht grundsätzlich das Risiko, zukünftig den Rechnungszins nicht mehr zu erreichen. Dies könnte dazu führen, dass Eingriffe im Bereich der Passivseite der Bilanz erforderlich werden würden. Risiken im Bereich der Kapitalanlage wird zudem durch ein Risikomanagementsystem sowie ein Risikocontrolling nebst Revision und Marktfolge begegnet.

Verwaltungstechnischen Risiken wird durch den Einsatz von testierter Standardsoftware begegnet. So setzt die Abteilung 1 – Versorgung die Anwendungssoftware CuRA ein, die bundesweit auch bei einer Vielzahl anderer Versorgungswerke Anwendung findet. Testierte Standardsoftware findet sich auch in der Abteilung 2 – Immobilien (WodisSigma) und der Abteilung 5 – Innere Dienste / Buchhaltung (Schilling). Darüber hinaus ist ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet. Eine Risikoinventur ist über alle Bereiche des Hauses auch im Jahr 2013 durchgeführt worden und wird weiterhin jährlich aktualisiert.

Besonderes Augenmerk wird auch auf die Sicherheit des Verwaltungsgebäudes gelegt. In den letzten Jahren ist eine aufwendige Brandmeldeanlage, ein Ersatz-Stromverteiler und ein Notstromsystem installiert worden. Auch existiert ein Notfallplan. Für den Ausfall wichtiger EDV-Systeme bestehen zudem Verträge mit externen Dienstleistern.

Das Thema Nachhaltigkeit ist auch für die Versorgungsanstalt von Bedeutung. Nach der im Jahre 1987 von der „Brundtland-Kommission“ entwickelten Definition handelt es sich bei der Nachhaltigkeit um eine Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“ Die Versorgungsanstalt sieht sich der Nachhaltigkeit seit jeher schon durch ihren auf Generationen angelegten gesetzlichen Auftrag und ihr Finanzierungsverfahren im besonderen Maße verpflichtet, da der versicherungsmathematische Sachverständige jedes Jahr auf der Basis des letzten Rechnungsabschlusses auf 99 Jahre vorausrechnet.

Aspekte der Nachhaltigkeit betreffen zum einen die Kapitalanlage, zum anderen aber

auch die Verwaltung und das Verwaltungsgebäude. Bei der Kapitalanlage wird schon seit jeher Wert auf den langfristigen Aspekt gelegt; kurzfristige Schwankungen werden dabei aufgrund der Bildung von stillen Reserven und einer Sicherheitsrücklage in Kauf genommen. Auch bei den in Fonds angelegten Wertpapieren und Immobilien achten wir darauf, dass die Prinzipien der Nachhaltigkeit beachtet werden.

Beim Verwaltungsgebäude ist in den letzten Jahren die Wärmedämmung durch Einbau hochwertiger Scheiben maßgebend verbessert worden. Ebenso wird beim Wechsel der Fahrzeugflotte darauf geachtet, auch Fahrzeuge mit alternativen Antrieben einzusetzen. So verfügt die Versorgungsanstalt seit 2011 über ein rein elektrisch angetriebenes Kurzstreckenfahrzeug sowie seit 2012 über ein Fahrzeug mit Erdgasantrieb.

■ Aktive Teilnehmer und Versorgungsabgaben

■ Aktive Teilnehmer

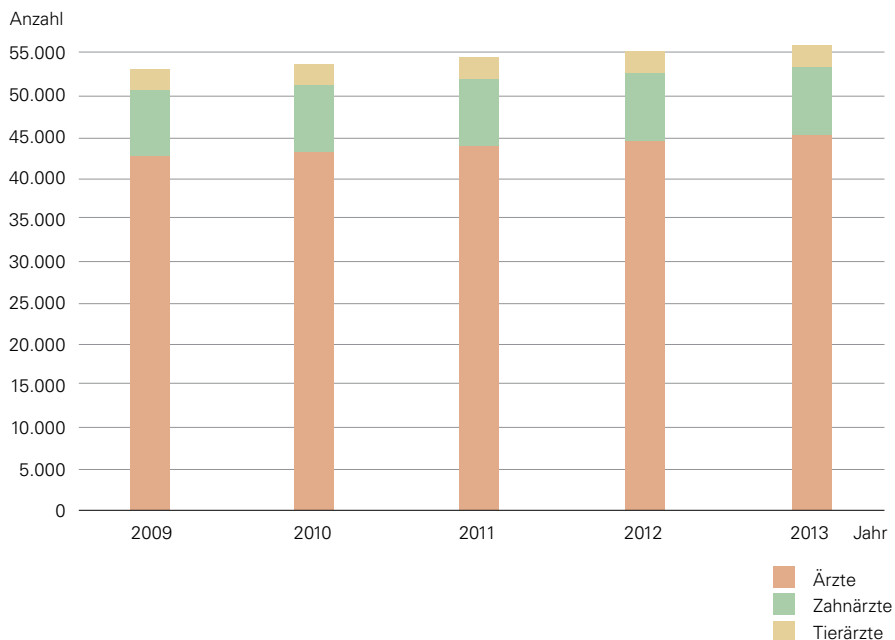
C

Die Zahlen der aktiven Teilnehmer haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

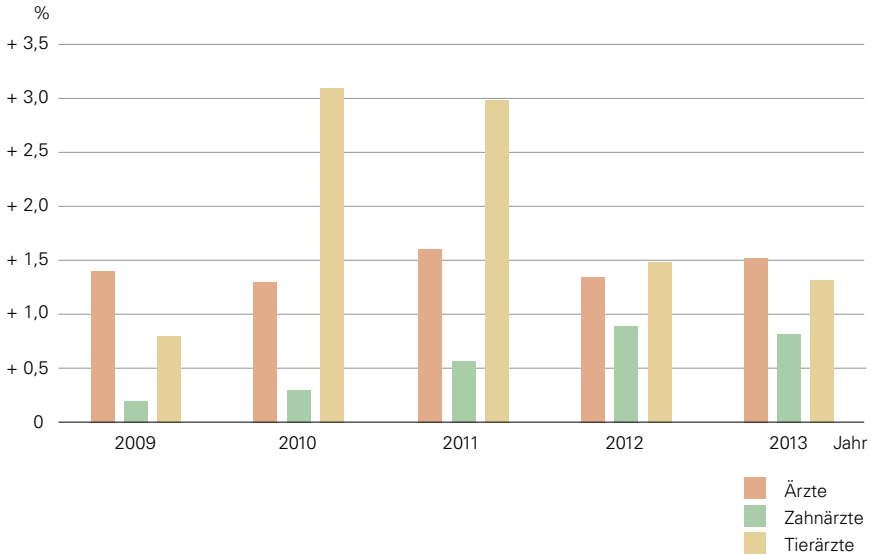
Aktive Teilnehmer	31.12.2012	31.12.2013
abgabepflichtig	52.662	53.248
ohne Abgabepflicht	2.519	2.710
Summe	55.181	55.958
Frühere Teilnehmer (Anwartschaftsberechtigte)		
Summe	6.665	7.136
Versorgungsausgleichsberechtigte nach § 46 der Satzung		
Summe	3.158	3.313

Im Berichtsjahr nahm die Zahl der aktiven Teilnehmer um 777 (1,41 %) auf 55.958 zu.

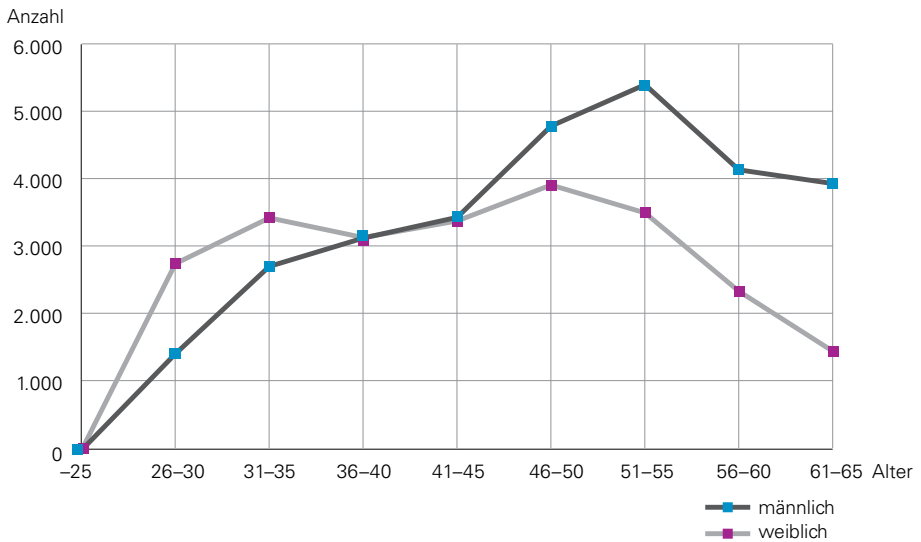
Anzahl der aktiven Teilnehmer



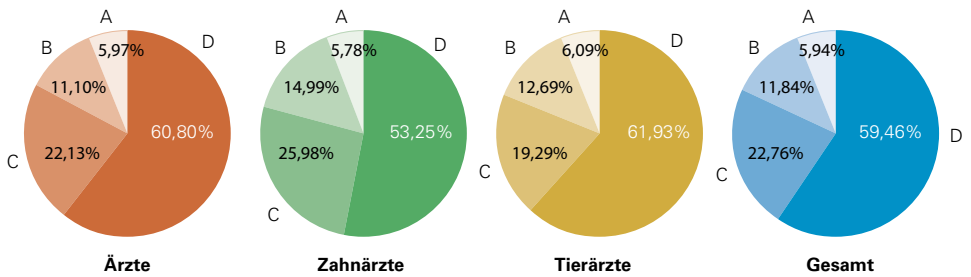
Aktive Teilnehmer (Veränderung)



Altersgliederung der abgabepflichtigen Teilnehmer



Gründe des Ausscheidens aktiver Teilnehmer (Jahrgänge 1942 - 1948)



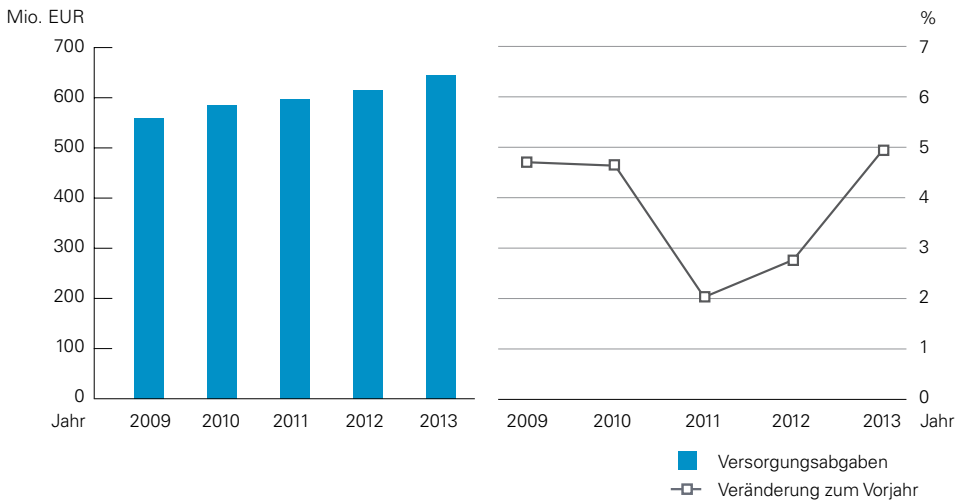
- A: Todesfälle
- B: vorgezogenes Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe
- C: vorgezogenes Altersruhegeld mit Berufsaufgabe
- D: reguläres Altersruhegeld

■ Versorgungsabgaben

Die Versorgungsabgaben, Überleitungsbeträge, Nachversicherungsbeiträge und Versorgungsausgleichsbeträge haben betragen:

Versorgungsabgaben	2012 Mio. EUR	2013 Mio. EUR
Versorgungsabgaben	595,287	613,172
Überleitungsbeträge	16,398	28,867
Nachversicherungsbeiträge	1,917	1,973
Versorgungsausgleichsbeträge	1,375	1,464
Summe	614,977	645,476

Entwicklung der Versorgungsabgaben



Die Abgabesumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4,96 % erhöht. Diese Steigerung beruht einerseits auf der Zunahme der abgabepflichtigen angestellten Teilnehmer sowie andererseits auf Abgabesteigerungen bei den niedergelassenen Teilnehmern. Als Sondereffekt kommt in diesem Jahr noch eine überproportionale Steigerung an Überleitungsbeiträgen zur Versorgungsanstalt aufgrund der Umstellung auf die neuen Überleitungsabkommen hinzu.

Die Abgaben der angestellten Teilnehmer, die von der Rentenversicherungspflicht befreit

sind, stiegen trotz eines in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,6 % auf 18,9 % reduzierten Beitragssatzes bei einer um 200 EUR auf 5.800 EUR angehobenen Beitragsbemessungsgrenze.

In der Abgabesumme 2013 enthalten sind nach § 207 Abs. 1 Nr. 1 SGB III die von der Bundesagentur für Arbeit geleisteten Abgaben in Höhe von insgesamt 1,918 Mio. EUR für 1.136 zeitweilig arbeitslose Teilnehmer (im Vorjahr: 1,849 Mio. EUR für 1.084 Teilnehmer).

Entsprechend den Abkommen mit den berufsständischen Versorgungswerken in anderen Bundesländern stellen sich die Überleitungen wie folgt dar:

Überleitungen	2012		2013	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
Zugänge	674	16,398	963	28,867
Abgänge	729	19,171	820	23,770

Nachversicherungen nach § 30 der Satzung wurden durchgeführt:

Nachversicherungen	2012		2013	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
	19	1,917	25	1,973

Rückerstattungen von Versorgungsabgaben nach § 32 der Satzung wurden gewährt:

Rückerstattungen	2012		2013	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
	10	0,093	7	0,075

■ Versorgungsempfänger und Versorgungsleistungen

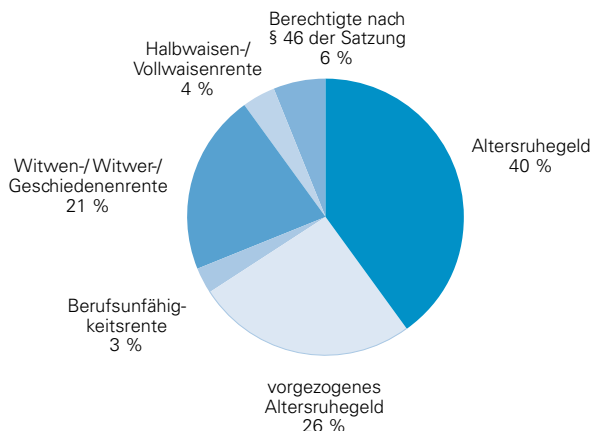
■ Versorgungsempfänger

D

Die Zahlen der Empfänger von Versorgungsleistungen haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Versorgungsempfänger	31.12.2012	31.12.2013
Summe	18.497	19.402

Versorgungsempfänger

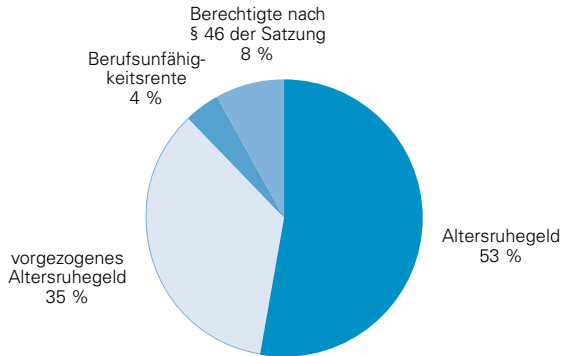


Die Bestände an Ruhegeldempfängern gliedern sich wie folgt:

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	2012	2013
Altersruhegeld	7.638	8.249
vorgezogenes Altersruhegeld	5.219	5.472
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit dauernd	521	506
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit vorübergehend	83	98
Summe	13.461	14.325

Berechtigte nach § 46 der Satzung	2012	2013
Altersruhegeld	491	565
vorgezogenes Altersruhegeld	497	532
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit dauernd	90	88
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit vorübergehend	15	13
Summe	1.093	1.198

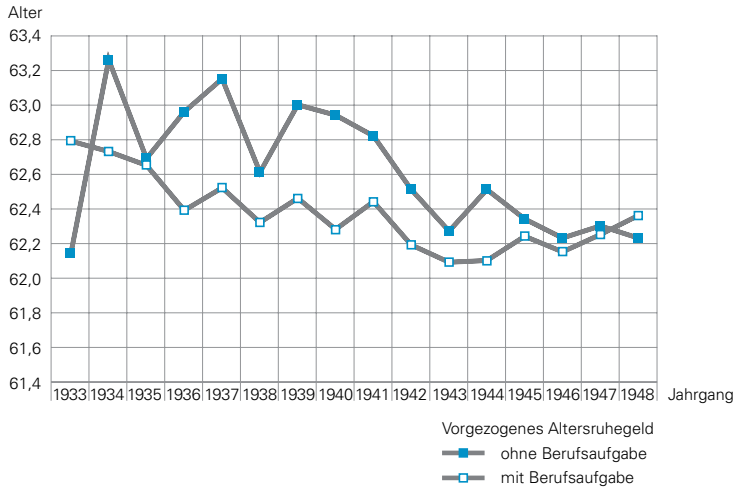
Ruhegelder



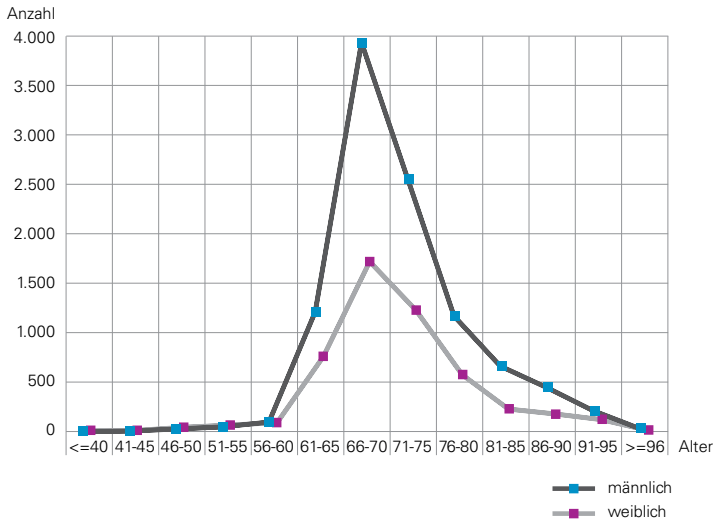
Der Bestand an Altersruhegeldern zum 65. Lebensjahr nahm im Berichtsjahr bei den Ärzten um 502, bei den Zahnärzten um 88 und bei den Tierärzten um 21 zu. Der Gesamtbestand erhöhte sich um 611 auf 8.249. Die Anzahl der vorgezogenen

Altersruhegelder stieg um 253 auf 5.472; der Anteil am Gesamtbestand an Altersruhegeldern beträgt 35 %. Im Jahresverlauf stagnierte die Zahl der Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit auf einem Stand von 604.

Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei vorgezogenem Altersruhegeld



Altersgliederung der Ruhegeldempfänger



■ Versorgungsleistungen

Die Summe der festgestellten Versorgungsleistungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 31,620 Mio. EUR (+6,58 %) auf 512,296 Mio. EUR.

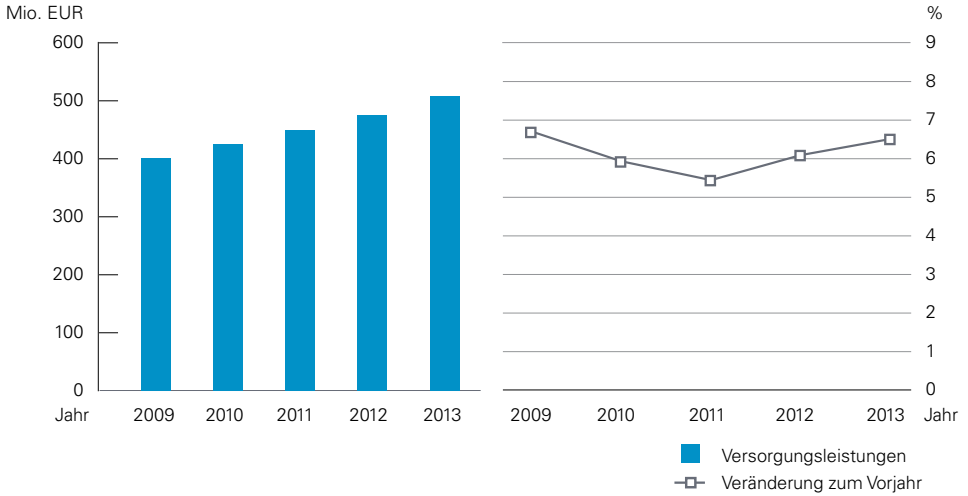
Für 3.352 Leistungsempfänger (Stand Dezember 2013) musste die Versorgungsanstalt an 61 Kassen Kranken- und Pflegeversiche-

rungsbeiträge in Höhe von 0,791 Mio. EUR monatlich abführen. Leistungsempfänger der Versorgungsanstalt, die in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, haben regelmäßig die Bezüge aus der Versorgungsanstalt der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu unterwerfen.

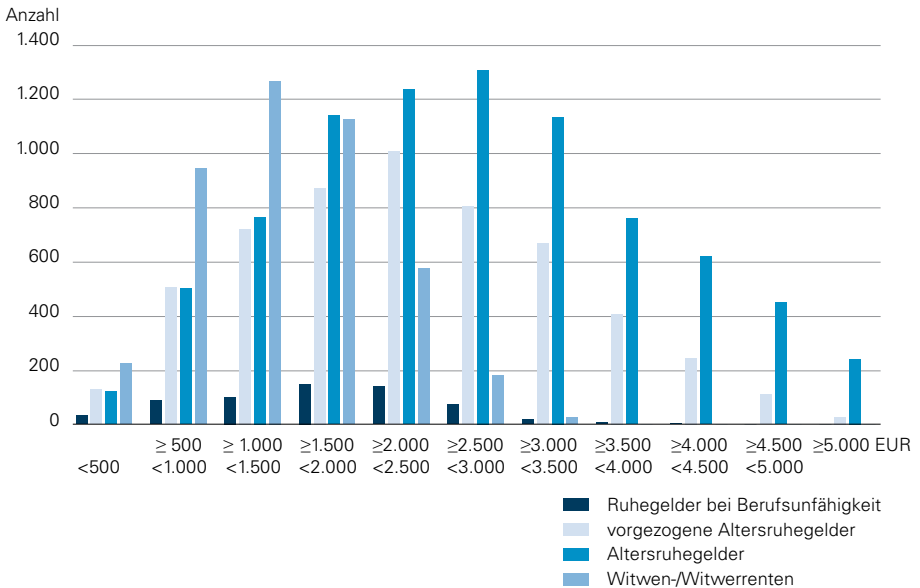
Versorgungsleistungen	2012 Mio. EUR	2013 Mio. EUR
Ruhegelder und Kinderzuschläge	403,216	433,292
Witwen-/Witwer-/Geschiedenenrenten*	72,485	73,903
Halbwaisenrenten	2,714	2,656
Vollwaisenrenten	0,168	0,173
Sterbegelder	1,809	2,046
Summe der Pflichtleistungen	480,392	512,070
Ermessensleistungen	0,284	0,226
Summe der Versorgungsleistungen	480,676	512,296

* incl. Abfindungen

Entwicklung der Versorgungsleistungen



Größenordnung der monatlichen Renten



■ Kapitalanlagen und ihre Erträge

■ Kapitalanlagen

E

Die Höhe der Kapitalanlagen hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand	Veränderung	Endbestand
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Liegenschaften	290,605	31,318	321,923
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.058,241	638,868	5.697,109
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	679,837	37,606	717,443
Namensschuldverschreibungen	2.082,368	210,770	2.293,138
Schuldscheinforderungen	2.371,500	-199,074	2.172,426
Einlagen bei Kreditinstituten	207,201	-7,908	199,293
Andere Kapitalanlagen	93,175	3,882	97,057
Gesamt	10.782,927	715,462	11.498,389

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen erhöhte sich im Berichtsjahr um 715,462 Mio. EUR bzw. um 6,6 % auf 11,498 Mrd. EUR.

Der Anteil der Immobilien liegt insgesamt bei 8,5 % (Vorjahr: 8,5 %).

Die im Direktbestand gehaltenen Immobilien stiegen um 10,8 % auf 321,923 Mio. EUR. Diese Steigerung ergibt sich aus Zugängen in Höhe von 38,516 Mio. EUR bzw. Abgängen in Höhe von 0,094 Mio. EUR einerseits sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 7,103 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag verwaltete die Abteilung 2 – Immobilien 42 Objekte.

Der im Direktbestand gehaltene Immobilienanteil beträgt 2,8 % (Vorjahr: 2,7 %).

Der in Immobilienspezialfonds gehaltene Anteil beträgt 5,0% (Vorjahr: 5,0 %).

Die Investitionen in sonstige indirekte Immobilienanlagen belaufen sich auf 0,6 % (Vorjahr: 0,8 %).

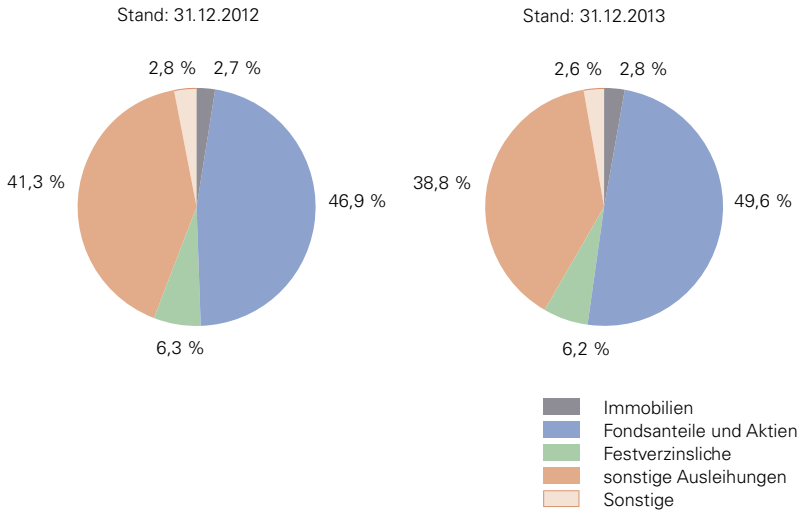
Der Aktienanteil erhöhte sich von 24,9 % auf 26,0 %.

Die Position Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere erhöhte sich um 37,606 Mio. EUR bzw. um 5,5 % auf 717,443 Mio. EUR. Ihr Anteil entspricht somit 6,2 % (Vorjahr: 6,3 %).

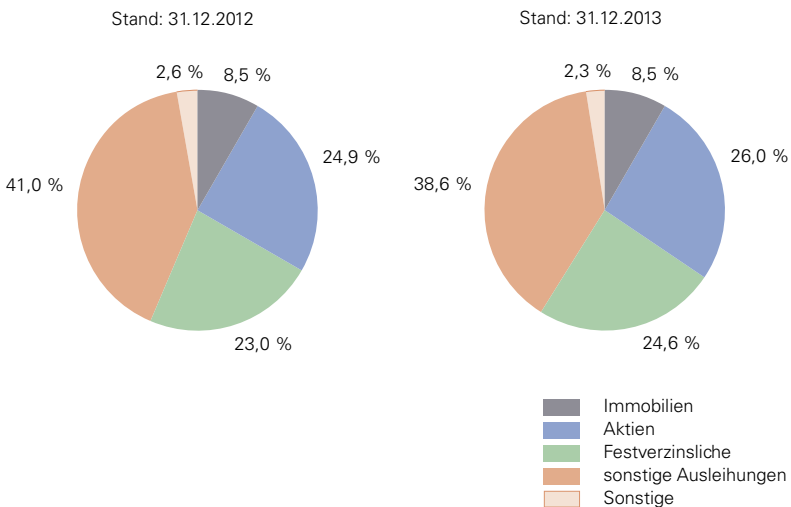
Der Bestand an Namensschuldverschreibungen erhöhte sich um 210,770 Mio. EUR bzw. um 10,1 % auf 2,293 Mrd. EUR, der an Schuldscheinforderungen sank um 199,074 Mio. EUR bzw. um 8,4 % auf 2,172 Mrd. EUR. Der Anteil an Namensschuldverschreibungen beträgt zum Bilanztermin 19,9 % (Vorjahr: 19,3 %), der Anteil an Schuldscheinforderungen 18,9 % (Vorjahr: 22,0 %) der Kapitalanlagen.

Die Einlagen bei Kreditinstituten betragen insgesamt 199,293 Mio. EUR. Dies entspricht einem Anteil von 1,7 % (Vorjahr: 1,9 %).

Der Anteil an Kapitalanlagen, welcher durch die Anlagegrenze nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) auf 35 % begrenzt ist, lag zum Stichtag bei 30,6 %. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Verschiebung der Struktur der Kapitalanlagen:



Aussagekräftiger sind nachfolgende Schaubilder, bei denen das Vermögen den originären Anlagekategorien (Aktien, Festverzinsliche, Immobilien) zugerechnet wird. Demnach veränderte sich die Struktur der Kapitalanlagen wie folgt:



■ Erträge aus Kapitalanlagen

Erträge aus Kapitalanlagen gliedern sich in Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (1) sowie in Erträge aus anderen Kapitalanlagen und aus Zuschreibungen sowie aus Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen (2).

1. Erträge aus Grundstücken

Immobilien - Direktanlage

Die Mieteinnahmen beliefen sich im Jahr 2013 auf 28,292 Mio. EUR und lagen damit um 2,713 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres. Die Zunahme ergibt sich durch Mietsteigerungen und durch den Erwerb bzw. Zugang von Immobilien.

Die Aufwendungen für den Immobiliendirektbestand betragen 11,623 Mio. EUR. Planmäßige Abschreibungen auf Gebäude (2 %) beliefen sich auf 7,103 Mio. EUR. Die weiteren Aufwendungen in Höhe von 4,520 Mio. EUR entstanden im Wesentlichen durch Instandsetzungsarbeiten und nicht umlagefähige Betriebskosten.

Zur Ermittlung der Wohn- und Gewerbeimmobilienrendite ab dem Geschäftsjahr 2013 wurde die Rendite auf Basis des Marktwertes 2012/2013 von 397,426 Mio. EUR nach der Methode des ROI (Return on Investment) ermittelt.

Für das gesamte im Direktbestand gehaltene Wohn- und Gewerbeimmobilienportfolio 2013 beträgt der ROI 4,50 %.

Immobilien - Fonds

Die Versorgungsanstalt ist in sechs Immobilienspezialfonds mit einem Marktwert von 545,901 Mio. EUR investiert. Die Rendite der Immobilienspezialfonds wird auf Basis des ROI (Return on Investment) ermittelt und beträgt 3,25 %.

2. Erträge aus anderen Kapitalanlagen

Die Erträge aus anderen Kapitalanlagen betragen 386,823 Mio. EUR (Vorjahr: 413,725 Mio. EUR).

Die Erträge aus Zuschreibungen (Wertaufholungsgebot) beliefen sich auf 67,308 Mio. EUR (Vorjahr: 147,566 Mio. EUR). Die Einnahmen aus dem Abgang von Kapitalanlagen betragen 139,875 Mio. EUR (Vorjahr: 67,466 Mio. EUR).

Die Aufwendungen für Wertpapiere lagen bei 53,043 Mio. EUR (Vorjahr: 17,968 Mio. EUR). Abschreibungsbedarf ergab sich bei Wertpapieren und Fondsanteilen in Höhe von 45,183 Mio. EUR.

Einschließlich der Einnahmen aus dem Abgang von Kapitalanlagen beliefen sich die Erträge aus Kapitalanlagen auf 622,297 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Minderung um 32,039 Mio. EUR bzw. um 4,90 %.

Die Verzinsung der anderen Kapitalanlagen betrug 5,09 % (Vorjahr: 5,87 %).

■ Entwicklung und Verzinsung des Deckungsstocks sowie der Sicherheitsrücklage

Ende 2013 wurden dem Deckungsstock 534,000 Mio. EUR (Vorjahr 519,000 Mio. EUR) zugeführt.

Entwicklung des Deckungsstocks	Mio. EUR
Stand 01.01.2013	10.251,000
Zuführung	534,000
Stand 31.12.2013	10.785,000

Ende 2013 wurden der Sicherheitsrücklage 121,351 Mio. EUR zugeführt (Vorjahr Zuführung in Höhe von 208,984 Mio. EUR), so dass die Sicherheitsrücklage 8,25 % des Deckungsstocks beträgt (Vorjahr: 7,5 %).

Entwicklung der Sicherheitsrücklage	Mio. EUR
Stand 01.01.2013	768,233
Zuführung	121,351
Stand 31.12.2013	889,584

Mit Stand 31.12.2013 betragen der Deckungsstock und die Sicherheitsrücklage 11,675 Mrd. EUR.

Zur Ermittlung der Verzinsung des Deckungsstocks wurde die Summe der Einnahmen aus Kapitalanlagen, vermindert um Aufwendungen für Liegenschaften und Wertpapiere, zum Mittelwert des Deckungsstocks im Jahr 2013 in Beziehung gesetzt. Einnahmen aus dem

Abgang von Kapitalanlagen wurden in die Berechnung ebenso einbezogen wie Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr 2013 eine Verzinsung des Deckungsstocks von 5,30 % (Vorjahr: 6,24 %).

■ Bilanz zum 31. Dezember 2013

der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
– Anstalt des öffentlichen Rechts –, Tübingen

■ Aktiva

	2013	Vorjahr
	EUR	TEUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.234,00	32
B. Kapitalanlagen		
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	321.923.210,78	290.605
II. Sonstige Kapitalanlagen		
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.697.108.844,51	5.058.241
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	717.442.814,87	679.837
3. Sonstige Ausleihungen		
a) Namensschuldverschreibungen	2.293.137.802,84	2.082.368
b) Schuldscheinforderungen	2.172.425.459,40	2.371.500
4. Einlagen bei Kreditinstituten	199.292.991,38	207.201
5. Andere Kapitalanlagen	97.057.386,68	93.175
	11.498.388.510,46	10.782.927
C. Forderungen aus Versorgungsabgaben	14.761.521,39	15.151
D. Sonstige Vermögensgegenstände		
I. Sachanlagen	331.966,00	309
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	20.840.770,79	90.487
III. Andere Vermögensgegenstände	14.612.420,28	3.890
	35.785.157,07	94.686
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Vorauszahlungen von Versorgungsleistungen	44.275.331,72	41.742
II. Abgegrenzte Zinsen	79.706.414,84	77.898
III. Agio aus Namensschuldverschreibungen	20.821.186,10	22.217
IV. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	111.886,09	116
	144.914.818,75	141.973
	11.693.873.241,67	11.034.769

■ Passiva

	2013	Vorjahr
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Deckungsstock	10.785.000.000,00	10.251.000
II. Sicherheitsrücklage	889.584.399,52	768.233
	11.674.584.399,52	11.019.233

B. Andere Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.316.419,40	9.484
	10.316.419,40	9.484

C. Andere Verbindlichkeiten		
I. Noch auszahlende Versorgungsleistungen	706.018,51	720
II. Sonstige Verbindlichkeiten	2.080.654,03	1.577
	2.786.672,54	2.297

D. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Disagio aus Namensschuldverschreibungen	2.509.358,21	2.085
II. Vorauszahlungen von Versorgungsabgaben	3.573.726,71	1.622
III. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	102.665,29	48
	6.185.750,21	3.755
	11.693.873.241,67	11.034.769

■ Gewinn- und Verlustrechnung

1. Januar bis 31. Dezember 2013

der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
– Anstalt des öffentlichen Rechts –, Tübingen

I. Versicherungstechnische Rechnung	2013 EUR	Vorjahr TEUR
1. Verdiente Beiträge		
Gebuchte Bruttobeiträge	645.475.825,86	614.977
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	28.292.445,84	25.579
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	386.822.588,82	413.725
c) Erträge aus Zuschreibungen	67.307.661,58	147.566
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	139.874.560,21	67.466
	622.297.256,45	654.336
Erträge	1.267.773.082,31	1.269.313
3. Aufwendungen für Versicherungsfälle	512.295.933,99	480.676
4. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	25.128.070,34	19.889
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen		
Deckungsstock	534.000.000,00	519.000
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
Sonstige Aufwendungen	10.539.180,04	10.013
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Sonstige Aufwendungen	7.162.137,30	6.171
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	52.286.454,08	15.930
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	5.217.649,79	8.742
	64.666.241,17	30.843
Aufwendungen	1.146.629.425,54	1.060.421
Gesamt	121.143.656,77	208.892
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	208.135,74	92
	121.351.792,51	208.984
2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	121.351.792,51	208.984
3. Einstellung in die / Entnahme aus den Gewinnrücklagen		
Sicherheitsrücklage	121.351.792,51	208.984
4. Bilanzgewinn	0,00	0

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss und dem als Anlage 4 beigefügten Jahresbericht der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Jahresbericht der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Jahresbericht (Darstellung der Lage gem. § 289 HGB) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Versorgungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Jahresbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Versorgungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Versorgungsanstalt. Der Jahresbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Versorgungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Stuttgart, den 20. März 2014

BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Antje Conradi
Wirtschaftsprüfer

Dieter Sagert
Wirtschaftsprüfer

■ Satzungsänderungen zum 01.01.2014

■ I. Übersicht

1. Änderung bei der Sicherheitsrücklage

Die Sicherheitsrücklage der Versorgungsanstalt dient nach der Satzung nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen. Sie ist somit nicht Bestandteil des Deckungsstocks, fließt also nicht in die versicherungsmathematische Berechnung des Punktwerts ein. Bisher sah die Satzung vor, dass die Sicherheitsrücklage wenigstens 5 % des Deckungsstocks beträgt. Der Verwaltungsrat konnte diese Grenze auf bis zu 7,5 % erhöhen. Die Kapitalmarkt- und Schuldenkrisen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Vermögensanlage erheblich größeren Schwankungen unterworfen ist, als in den vorangegangenen Jahrzehnten. Auch werden an Kapitalsammelstellen zukünftig höhere Eigenmittelanforderungen gestellt. Aus diesem Grund ist die Regelgrenze der Sicherheitsrücklage auf 6 % des Deckungsstocks angehoben worden; der Verwaltungsrat ist jetzt ermächtigt, die Grenze auf bis zu 9 % zu erhöhen.

2. Änderung der Abgaberegelungen

Den Schwerpunkt der Änderungen bildet die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes von 9 % auf 12 % der Berufseinkünfte des vorletzten Jahres. Anlass für die Anhebung ist das zum 01.01.2005 eingeführte Alters-einkünftegesetz (siehe VA - Aktuell 2/2004, 2/2005 und 3/2005, verfügbar auf den Internetseiten der Versorgungsanstalt). Danach können im Jahr 2014 bereits 78 % der Versorgungsabgaben zur Versorgungsanstalt bis zur Höchstgrenze als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Gleichzeitig steigt aber Jahr für Jahr der Teil der Rente, der der Besteuerung unterworfen wird (2014: 68 %). Durch das zunehmende Absinken der Netto-rente geht der Nettoversorgungsgrad der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stetig zu-

rück. Um diese Entwicklung zu stoppen, wird der Beitragssatz zum 01.01.2014 angehoben. Hierdurch wird erreicht, dass der steuerliche Sonderausgabenabzug zunehmend ausgeschöpft wird und der individuelle Netto-Rentenanspruch – gemessen an der Mehrbelastung durch den höheren Abgabesatz – überproportional gesteigert wird. Die 12 Fallbeispiele auf den Seite 43 und 44 veranschaulichen dies.

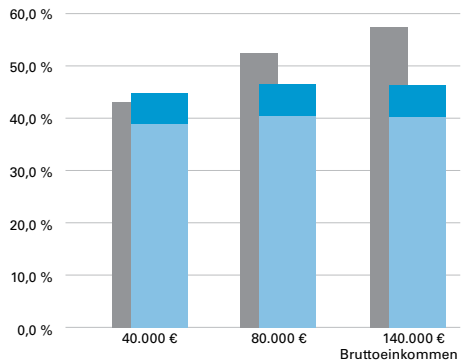
Damit der Abgabehöchstbetrag mit dem Doppelten der Durchschnittsabgabe (2013: 23.952,- EUR) den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs (20.000,- EUR p.a. für Alleinstehende) nicht markant überschreitet, wird die Höchstgrenze auf das 1,7fache der Durchschnittsabgabe (2014: 20.889,60 EUR) abgesenkt; damit entfällt die bisherige Möglichkeit der Herabsetzung auf das 1,8fache der Durchschnittsabgabe. Da gleichzeitig der allgemeine Zuzahlungsspielraum von 10 % auf 20 % der Pflichtabgabe erweitert wird, bleibt die Zahlung des bisherigen höchsten Pflichtabgabesatzes (das Doppelte der Durchschnittsabgabe) weiterhin möglich; maximal kann somit durch Pflichtabgabe und Zuzahlung eine Abgabe von 204 % p.a. erreicht werden.

Die erweiterte allgemeine Zuzahlungsmöglichkeit von 20 % der Pflichtabgabe steht auch den über 50-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen.

Die über die allgemeine Zuzahlung von 20 % hinausgehende Zuzahlungsmöglichkeit, die Pflichtabgabe durch freiwillige Zuzahlungen auf die Durchschnittsabgabe aufzustocken, wird bis zum jährlichen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung (2014: 13.494,60 EUR) angehoben.

Jahrgang 1963			
	bisher	neu	Differenz
Fall 1: Bruttoeinkommen pro Jahr: 40.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	2.304,- EUR (9 %)	2.243,- EUR (12 %)	- 61,- EUR (- 2,65 %)
Nettorente monatlich	896,- EUR (9 %)	1.004,- EUR (12 %)	+ 108,- EUR (+ 12,05 %)
Fall 2: Bruttoeinkommen pro Jahr: 80.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	3.950,- EUR (9 %)	3.846,- EUR (12 %)	- 104,- EUR (- 2,63 %)
Nettorente monatlich	1.592,- EUR (9 %)	1.783,- EUR (12 %)	+ 191,- EUR (+ 12,00 %)
Fall 3: Bruttoeinkommen pro Jahr: 140.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	6.331,- EUR (9 %)	6.148,- EUR (12 %)	- 183,- EUR (- 2,89 %)
Nettorente monatlich	2.546,- EUR (9 %)	2.844,- EUR (12 %)	+ 298,- EUR (+ 11,70 %)

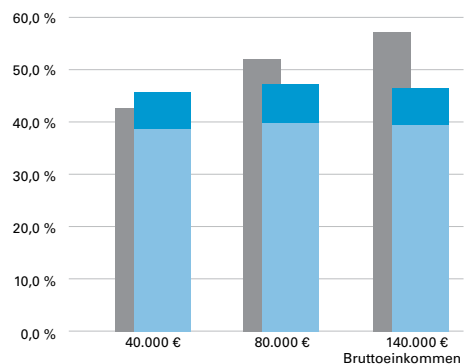
Steigerung des Netto-Versorgungsgrades (Jahrgang 1963)



- Netto-Versorgungsgrad bei Erhöhung auf 12 % ab 2014
- Netto-Versorgungsgrad unter Beibehaltung der 9 % Pflichtabgabe
- Netto-Versorgungsgrad vor Alterseinkünftegesetz (2004)

Jahrgang 1968			
	bisher	neu	Differenz
Fall 1: Bruttoeinkommen pro Jahr: 40.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	2.304,- EUR (9 %)	2.243,- EUR (12 %)	- 61,- EUR (- 2,65 %)
Nettorente monatlich	887,- EUR (9 %)	1.024,- EUR (12 %)	+ 137,- EUR (+ 15,45 %)
Fall 2: Bruttoeinkommen pro Jahr: 80.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	3.950,- EUR (9 %)	3.846,- EUR (12 %)	- 104,- EUR (- 2,63 %)
Nettorente monatlich	1.564,- EUR (9 %)	1.806,- EUR (12 %)	+ 242,- EUR (+ 15,47 %)
Fall 3: Bruttoeinkommen pro Jahr: 140.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	6.331,- EUR (9 %)	6.148,- EUR (12 %)	- 183,- EUR (- 2,89 %)
Nettorente monatlich	2.483,- EUR (9 %)	2.855,- EUR (12 %)	+ 372,- EUR (+ 14,98 %)

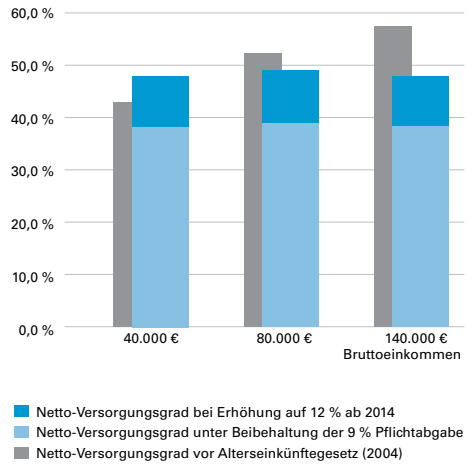
Steigerung des Netto-Versorgungsgrades (Jahrgang 1968)



- Netto-Versorgungsgrad bei Erhöhung auf 12 % ab 2014
- Netto-Versorgungsgrad unter Beibehaltung der 9 % Pflichtabgabe
- Netto-Versorgungsgrad vor Alterseinkünftegesetz (2004)

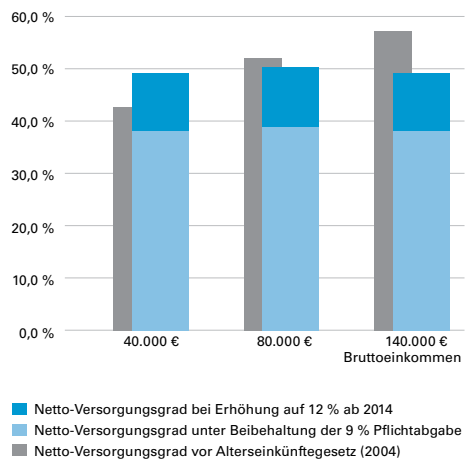
Jahrgang 1978			
	bisher	neu	Differenz
Fall 1: Bruttoeinkommen pro Jahr: 40.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	2.304,- EUR (9 %)	2.243,- EUR (12 %)	- 61,- EUR (- 2,65 %)
Nettorente monatlich	877,- EUR (9 %)	1.070,- EUR (12 %)	+ 193,- EUR (+ 22,01 %)
Fall 2: Bruttoeinkommen pro Jahr: 80.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	3.950,- EUR (9 %)	3.846,- EUR (12 %)	- 104,- EUR (- 2,63 %)
Nettorente monatlich	1.534,- EUR (9 %)	1.878,- EUR (12 %)	+ 344,- EUR (+ 22,43 %)
Fall 3: Bruttoeinkommen pro Jahr: 140.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	6.331,- EUR (9 %)	6.148,- EUR (12 %)	- 183,- EUR (- 2,89 %)
Nettorente monatlich	2.419,- EUR (9 %)	2.931,- EUR (12 %)	+ 512,- EUR (+ 21,17 %)

Steigerung des Netto-Versorgungsgrades (Jahrgang 1978)



Jahrgang 1988			
	bisher	neu	Differenz
Fall 1: Bruttoeinkommen pro Jahr: 40.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	2.304,- EUR (9 %)	2.243,- EUR (12 %)	- 61,- EUR (- 2,65 %)
Nettorente monatlich	877,- EUR (9 %)	1.103,- EUR (12 %)	+ 226,- EUR (+ 25,77 %)
Fall 2: Bruttoeinkommen pro Jahr: 80.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	3.950,- EUR (9 %)	3.846,- EUR (12 %)	- 104,- EUR (- 2,63 %)
Nettorente monatlich	1.534,- EUR (9 %)	1.942,- EUR (12 %)	+ 408,- EUR (+ 26,60 %)
Fall 3: Bruttoeinkommen pro Jahr: 140.000,- EUR			
Nettoeinkommen monatlich	6.331,- EUR (9 %)	6.148,- EUR (12 %)	- 183,- EUR (- 2,89 %)
Nettorente monatlich	2.419,- EUR (9 %)	3.025,- EUR (12 %)	+ 606,- EUR (+ 25,05 %)

Steigerung des Netto-Versorgungsgrades (Jahrgang 1988)



Weitere Fallkonstellationen und detailliertere Rechnungen finden Sie auf den Internetseiten der Versorgungsanstalt unter „Für Teilnehmer“, „Rechtsgrundlagen“, „Satzungsänderungen zum 01.01.2014“, „Arbeitsgrundlagen zu §§ 23 und 25“.

3. Flexibler Eintritt in den Ruhestand

Durch die zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Satzungsänderungen wird u.a. der Eintritt in den Ruhestand flexibilisiert.

Zum einen wird es für alle Versorgungsfälle, die nach dem Jahreswechsel 2013/2014 eintreten, möglich, die reguläre Altersgrenze, die für die Jahrgänge bis 1949 65 Jahre und ab dem Jahrgang 1961 67 Jahre beträgt, um bis zu 3 Jahre hinauszuschieben. Der hierfür notwendige Antrag muss spätestens 2 Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt sein. Mit derselben Frist wird dann durch Antrag der Beginn des hinausgeschobenen Altersruhegeldes festgelegt. Durch das Hinausschieben erwirbt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer weitere Jahresleistungszahlen, die sich für jeden vollen Monat des Hinausschiebens um einen Zuschlag von 0,5 % erhöhen.

Zum anderen ist es möglich, das Altersruhegeld zwischen der vorgezogenen Altersgrenze (bis zum Jahrgang 1949 60 Jahre; ab dem Jahrgang 1961 62 Jahre) und der hinausgeschobenen Altershöchstgrenze (bis Jahrgang 1949 68 Jahre; ab Jahrgang 1961 70 Jahre) als Teilrente von 30 %, 50 % oder 70 % der Vollrente zu wählen. Das Altersruhegeld kann somit in maximal 2 Teile aufgespalten werden. Wird z.B. der erste Teil des Altersruhegeldes mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Höhe von 50 % gewünscht, wird die bis

zu diesem Zeitpunkt erreichte Summe der Jahresleistungszahlen hälftig geteilt. Während die erste Hälfte mit dem versicherungsmathematischen Abschlag für das Vorziehen der Altersgrenze belegt wird, erwirbt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer durch nachfolgende weitere Abgabebzahlungen zusätzliche Jahresleistungszahlen, die die 2. Hälfte der Summe der Jahresleistungszahlen erhöhen; die Summe hieraus bildet dann die Grundlage der Berechnung der 2. Hälfte des Altersruhegeldes. Diese 2. Hälfte kann ein weiteres vorgezogenes, ein reguläres oder ein hinausgeschobenes Altersruhegeld sein.

4. Begrenzung von Kinderzuschlägen und Waisenrenten

Die Satzungsänderung sieht vor, die bisherige Höchstgrenze für den Bezug von Kinderzuschlägen und Waisenrenten, die mit Vollendung des 27. Lebensjahres eines Kindes erreicht wurde, auf das 25. Lebensjahr abzusenken. Der Satzungsgeber hat damit die Entwicklung des Kindergeldrechts aus dem Jahre 2007 mit zeitlicher Verzögerung nachvollzogen. Einer Abschaffung des Kinderzuschlags zum Altersruhegeld, wie dies Versorgungswerke in anderen Bundesländern vorgenommen haben, ist der Satzungsgeber nicht näher getreten. Der Übergang zum neuen Recht beginnt mit dem Geburtsjahrgang 1990 (Bezugshöchstgrenze: Vollendung des 26. Lebensjahres); ab dem Geburtsjahrgang 1991 wird die Bezugshöchstgrenze mit Vollendung des 25. Lebensjahres erreicht. Die übrigen Regelungen zu den Kinderzuschlägen und Waisenrenten bleiben unverändert.

■ II. Die Satzungsänderungen im Einzelnen

§ 13 Abs. 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel – Sicherheitsrücklage

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 13 Abs. 4)

„Der überrechnungsmäßige Vermögensertrag ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, die nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient. Die Obergrenze der Sicherheitsrücklage beträgt 5 v.H. des Deckungsstocks und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu 7,5 v.H. des Deckungsstocks erhöht werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklage sowie die Art und Weise deren Wiederauffüllung. Deckungsstock und Sicherheitsrücklage sind nach den für die Anlage von Vermögen von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien (§ 5) anzulegen.“

Neue Fassung: (§ 13 Abs. 4)

„Der überrechnungsmäßige Vermögensertrag ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, die nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient. Die Obergrenze der Sicherheitsrücklage beträgt **6 v.H.** des Deckungsstocks und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu **9 v.H.** des Deckungsstocks erhöht werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklage sowie die Art und Weise deren Wiederauffüllung. Deckungsstock und Sicherheitsrücklage sind nach den für die Anlage von Vermögen von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien (§ 5) anzulegen.“

§ 13 Abs. 4 regelt die Bildung und Verwendung der Sicherheitsrücklage. Dabei wird auch bestimmt, welche Höhe die Sicherheitsrücklage erreichen muss. Der überrechnungsmäßige Vermögensertrag ist solange der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis sie 5 v.H. des Deckungsstocks erreicht. Darüber hinaus kann sie durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu 7,5 v.H. des Deckungsstocks erhöht werden.

Diese maximal mögliche Obergrenze der Sicherheitsrücklage ist aufgrund des Jahresabschlusses 2012 in 2013 erreicht worden. Die in § 13 festgelegten Obergrenzen sollen nun angehoben werden. Anlass für diese Maßnahme sind sowohl die Erfahrungen aus den

Finanzmarktkrisen der letzten 10 Jahre als auch die verschärften Eigenkapitalanforderungen.

Aufgrund der letzten Kapitalmarktkrisen ist davon auszugehen, dass die Vermögensanlage erheblich größeren Schwankungen unterworfen ist als man es in den vorangegangenen Jahrzehnten erlebt hat. Zukünftig wird man in kürzeren Intervallen mit schärferen Reaktionen der Finanzmärkte rechnen müssen.

Darüber hinaus werden an Banken und Versicherungen in den nächsten Jahren stärkere Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der Vermögensanlage gestellt werden. Hiervon

ist die Versorgungsanstalt zwar nicht unmittelbar betroffen, die zunehmende Eigenkapitalanforderung ist aus Gründen des Risikomanagements aber auch hier geboten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsanstalt aus grundsätzlichen Erwägungen ihre Anlagepolitik so ausgerichtet hat, dass ein nicht unerheblicher Teil der Vermögensanlage auch in Aktien und Beteiligungen angelegt wird, dem eine größere Volatilität immanent ist.

Deswegen sehen die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) vor, dass Versor-

gungswerke mit einem größeren Anteil volatiler Assetklassen eine Sicherheitsrücklage von 6 % vorhalten sollen.

Um auf diese Entwicklung zu reagieren, wird vorgeschlagen, die Pflicht-Sicherheitsrücklage von 5 v.H. auf 6 v.H. und die maximale Obergrenze von 7,5 v.H. auf 9 v.H. anzuheben. Somit verbleibt es beim Spielraum des Verwaltungsrats, die Pflicht-Sicherheitsrücklage um bis zu 50 % aufzustocken.

§ 20 Freiwillige Teilnahme

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: **(§ 20 Abs. 1)**

„(1) Berufsangehörige können, wenn ihre Pflichtteilnahme erloschen ist, die Teilnahme freiwillig fortsetzen. Dies gilt nicht, solange sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder sind.“

Neue Fassung: **(§ 20 Abs. 1)**

„(1) Berufsangehörige können, wenn ihre Pflichtteilnahme erloschen ist, die Teilnahme **im Anschluss** freiwillig fortsetzen. Dies gilt nicht, **wenn** sie in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtige Pflichtmitglieder **geworden** sind.“

§ 20 Abs. 1 sieht vor, dass Teilnehmer im Anschluss an das Erlöschen der Pflichtteilnahme diese Pflichtteilnahme freiwillig fortsetzen können. Eine solche freiwillige Fortsetzung der Pflichtteilnahme ist allerdings nur in unmittelbarem Anschluss an das Erlöschen der Pflichtteilnahme möglich. Sofern andere Zeiträume dazwischen liegen, würde es sich

um eine originäre freiwillige Teilnahme handeln, die die Satzung nicht zuletzt aus Gründen des Steuerrechts nicht zulässt. Da der Wortlaut des bisherigen § 20 Abs. 1 der Satzung Interpretationsspielräume bietet, soll die Bestimmung präziser formuliert werden. Eine Änderung der Verwaltungshandhabung ist dabei nicht vorgesehen.

§ 22 Abs. 1 und 3 Versorgungsabgabe (Allgemeines)

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 22 Abs. 1 und 3)

„(1) Die Teilnehmer sind zur Zahlung von Versorgungsabgaben verpflichtet, solange kein Anspruch auf Ruhegeld (§ 25) besteht.“

...

„(3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsabgaben beginnt mit der Teilnahme. Sie endet mit dem Erlöschen der Teilnahme, mit der Zahlung von Ruhegeld oder mit dem Tod des Teilnehmers.“

Neue Fassung: (§ 22 Abs. 1 und 3)

„(1) Die Teilnehmer sind zur Zahlung von Versorgungsabgaben verpflichtet, solange kein Anspruch auf **volles** Ruhegeld (§ 25) besteht.“

...

„(3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsabgaben beginnt mit der Teilnahme. Sie endet mit dem Erlöschen der Teilnahme, mit der Zahlung von **vollem** Ruhegeld oder mit dem Tod des Teilnehmers.“

§ 25 Absätze 5 und 6 sehen vor, dass das (vorgezogene, hinausgeschobene) Altersruhegeld auch als Teilrente gewährt werden kann. Um zu gewährleisten, dass die Beziehung einer Teilrente im Falle weiterer Berufsausübung unverändert der Abgabepflicht

unterliegen, sieht die Neufassung des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 vor, dass die Pflicht zur Zahlung von Versorgungsabgaben erst dann endet, wenn nicht nur eine Teilrente, sondern das volle Ruhegeld bezogen wird.

§ 23 Versorgungsabgabe (Höhe) - Zuzahlungen

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: **(§ 23)**

„(1) Die jährliche Versorgungsabgabe der Teilnehmer ist 9 v.H. der auf Tausendeurobeträge abgerundeten Summe ihrer Einkünfte (i.S. des Einkommensteuerrechts) des vorletzten Jahres

- a) aus selbständiger und unselbständiger Berufstätigkeit,
- b) aus Kapitalvermögen, soweit die Einkünfte aus Kapitalgesellschaften erzielt werden, deren Zweck auch darauf gerichtet ist, ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen zu erbringen,
- c) aus Gewerbebetrieb, soweit hieraus auch ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen erbracht werden.

(2) Die jährliche Versorgungsabgabe ist jedoch

- a) mindestens 20 v.H. der Durchschnittsabgabe; für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI befreiten Teilnehmer mindestens die nach dem SGB VI geltenden Beiträge (Mindestabgabe),
- b) höchstens das Doppelte der Durchschnittsabgabe, aber nicht mehr als das Fünfzehnfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden (Höchstabgabe),

Neue Fassung: **(§ 23)**

„(1) Die jährliche Versorgungsabgabe der Teilnehmer ist **12 v.H.** der auf Tausendeurobeträge abgerundeten Summe ihrer Einkünfte (i.S. des Einkommensteuerrechts) des vorletzten Jahres

- a) aus selbständiger und unselbständiger Berufstätigkeit,
- b) aus Kapitalvermögen, soweit die Einkünfte aus Kapitalgesellschaften erzielt werden, deren Zweck auch darauf gerichtet ist, ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen zu erbringen,
- c) aus Gewerbebetrieb, soweit hieraus auch ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen erbracht werden.

(2) Die jährliche Versorgungsabgabe ist jedoch

- a) mindestens 20 v.H. der Durchschnittsabgabe; für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI befreiten Teilnehmer mindestens die nach dem SGB VI geltenden Beiträge (Mindestabgabe),
- b) höchstens das **1,7fache** der Durchschnittsabgabe, aber nicht mehr als das Fünfzehnfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden (Höchstabgabe),

c) während des Wehr- oder Zivildienstes, der Arbeitslosigkeit oder der Elternzeit der höchste Pflichtbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung, höchstens aber der Betrag, der von dritter Seite gewährt wird; wird darüber hinaus der Beruf ausgeübt, gelten die übrigen Abgaberegeln.

(3) Solange Teilnehmer in der Deutschen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei oder ohne Berufsausübung sind, wird die Versorgungsabgabe auf Antrag auf 10 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt. Das gleiche gilt für freiwillige Teilnehmer, die den Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben und dort Pflichtmitglieder eines auf Gesetz beruhenden Alterssicherungssystems sind.

(4) Auf Antrag wird dem Teilnehmer jeweils für ein Geschäftsjahr

- a) gestattet, neben Versorgungsabgaben, die aufgrund der Abgabepflicht entrichtet sind, zusätzlich Abgaben bis zu 10 v.H. der jährlichen Pflichtabgabe, aber nicht über die Höchstgrenze des Abs. 2 b) hinaus, zu entrichten. Zuzahlungen können auch über die Grenze von 10 v.H. der Pflichtabgabe hinaus geleistet werden, soweit Pflichtabgabe und zusätzliche Abgaben die jährliche Durchschnittsabgabe nicht übersteigen, nicht jedoch für Jahre, in denen der Teilnehmer das 57. Lebensjahr bereits vollendet hat;
- b) die Versorgungsabgabe für die 24 der erstmaligen Niederlassung folgenden Monate auf 20 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt, solange der Teilnehmer ausschließlich selbständig tätig ist;

c) während des Wehr- oder Zivildienstes, der Arbeitslosigkeit oder der Elternzeit der höchste Pflichtbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung, höchstens aber der Betrag, der von dritter Seite gewährt wird; wird darüber hinaus der Beruf ausgeübt, gelten die übrigen Abgaberegeln.

(3) Solange Teilnehmer in der Deutschen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei oder ohne Berufsausübung sind, wird die Versorgungsabgabe auf Antrag auf 10 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt. Das gleiche gilt für freiwillige Teilnehmer, die den Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben und dort Pflichtmitglieder eines auf Gesetz beruhenden Alterssicherungssystems sind.

(4) Auf Antrag wird dem Teilnehmer jeweils für ein Geschäftsjahr

- a) gestattet, neben Versorgungsabgaben, die aufgrund der Abgabepflicht entrichtet sind, zusätzlich Abgaben bis zu **20 v.H.** der jährlichen Pflichtabgabe zu entrichten. Zuzahlungen können auch über die Grenze von **20 v.H.** der Pflichtabgabe hinaus geleistet werden, soweit Pflichtabgabe und zusätzliche Abgaben **den jährlichen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung** nicht übersteigen, nicht jedoch für Jahre, in denen der Teilnehmer das 57. Lebensjahr bereits vollendet hat;
- b) die Versorgungsabgabe für die 24 der erstmaligen Niederlassung folgenden Monate auf 20 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt, solange der Teilnehmer ausschließlich selbständig tätig ist.

c) die Höchstabgabe (Abs. 2 b) auf 180 v.H. der Durchschnittsabgabe herabgesetzt.

Der Antrag muss bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres gestellt sein.

(5) Als jährliche Durchschnittsabgabe gilt das 0,172fache des Betrages, der die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung bildet. Die Durchschnittsabgabe wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Eurobetrag aufgerundet.“

Der Antrag muss bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres gestellt sein.

(5) Als jährliche Durchschnittsabgabe gilt das 0,172fache des Betrages, der die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung bildet. Die Durchschnittsabgabe wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Eurobetrag aufgerundet.“

Die Bezugnahme des Beitragssatzes auf die Berufseinkünfte erfolgt in der Satzung seit dem 01.01.1978. Zuvor bezog sich der Beitragssatz auf die jeweiligen Umsätze. Der Beitragssatz war differenziert nach der jeweiligen Berufsgruppe. Zum 01.01.1978 wurde die Bezugsgröße auf die Einkünfte umgestellt und ein einheitlicher Beitragssatz von 9 % über alle Berufsgruppen erhoben.

Dieser Beitragssatz ist seither unverändert geblieben. Er wurde in der Vergangenheit auch als Magna Carta der Versorgungsanstalt bezeichnet. Damit kam zum Ausdruck, dass der Beitragssatz die Generationengerechtigkeit maßgeblich beeinflusst. Um diese Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, stand eine Änderung der Höhe des Beitragssatzes in den vergangenen Jahrzehnten auch nicht auf der Tagesordnung der Organe der Versorgungsanstalt.

Maßgeblich geprägt war die Festlegung des allgemeinen Beitragssatzes durch die Umfeldbedingungen. Hierzu gehörte u. a. das Einkommensteuerrecht. Dieses sah bis zum 31.12.2004 die Ertragsanteilbesteuerung vor.

Dies bedeutet, dass die Beiträge zur Versorgungsanstalt ganz überwiegend aus voll versteuertem Einkommen entrichtet wurden, weil der Freibetrag vordringlich durch die Beiträge zur Krankenvorsorge aufgebraucht worden war. Andererseits blieben die Versorgungsleistungen aufgrund von Freibeträgen weitaus überwiegend steuerfrei.

Diese Ertragsanteilbesteuerung wurde im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 durch die nachgelagerte Besteuerung ersetzt. Danach werden nach Ablauf der Übergangsperiode die Beiträge zur 1. Säule der Alterssicherung (Gesetzliche Rentenversicherung, Berufsständische Versorgung, Altershilfe für Landwirte) als steuerlich abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt, während die Versorgungsleistungen der Besteuerung unterworfen werden. Die Einführung der nachgelagerten Besteuerung ist mit langen Übergangsfristen versehen. So begann im Jahr 2005 die Abzugsfähigkeit der Beiträge bei 60 % und steigerte sich im Verlauf der folgenden Jahre bis zu einem Prozentsatz von 76 % im Jahr 2013; im Jahr 2025 werden die Beiträge voll bis zu einem Höchstbetrag von

20.000,- EUR für Ledige und 40.000,- EUR für Verheiratete abzugsfähig gemacht.

Demgegenüber steigt der Besteuerungsanteil der Renten von 50 % im Jahr 2005 auf 100 % im Jahr 2040. Maßgeblich ist hier das Kohortenprinzip. Dies bedeutet, dass der Besteuerungsanteil von dem Jahr abhängt, in dem der Teilnehmer erstmals eine Versorgungsleistung bezieht; dieser beträgt bei Renteneintritt im Jahr 2013 66 %. Bei Rentenbeginn im Jahr 2013 wird der Freibetrag von 34 % in einen Eurobetrag umgerechnet und gilt dann für die restliche Dauer des Rentenbezugs.

Dieses völlig veränderte Umfeld führt zu Überlegungen, ob der allgemeine Beitragssatz von 9 % der Berufseinkünfte noch den Versorgungsauftrag erfüllt, den § 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt statuiert. Denn Jahr für Jahr, zunehmend bis zum Jahr 2040, wächst die Differenz zwischen Brutto- und Nettoversorgungsleistungen der Versorgungsanstalt an. Verwendet also ein Teilnehmer der Versorgungsanstalt die Entlastung durch den Sonderausgabenabzug nicht zum Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge, sinkt sein Versorgungsgrad stetig ab. Zwischenzeitlich ist der Beitragssatz von 9 % auch einer der geringsten unter den Versorgungswerken der Heilberufe im Bundesgebiet.

Aus der Statistik über die Zuzahlung zur Versorgungsanstalt in den letzten Jahren lässt sich absehen, dass sowohl die Zahl der Zuzahlungsfälle als auch die Zuzahlungsbeträge jährlich leicht zugenommen haben. Diese Zuzahlungen sind aber weit davon entfernt, die Freibeträge beim Sonderausgabenabzug auszuschöpfen bzw. die (durch die Besteuerung der Rente entstehende) Lücke bei den

Versorgungsleistungen auszugleichen. Auch die Zahlungen bei der sonstigen privaten Altersvorsorge deuten nicht darauf hin, dass der Aufbau zusätzlicher Altersversorgung deutlich zugenommen hätte.

Daher hat der Verwaltungsrat in 3 Sitzungen im Jahr 2012 sorgfältig geprüft, wie sich eine Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes der Versorgungsanstalt für die Teilnehmer unterschiedlicher Geburtsjahrgänge in den unterschiedlichen Einkommensklassen brutto wie netto auswirken würde und welcher Versorgungsgrad durch die jeweiligen Beitragssätze erreicht werden kann. In seiner Sitzung am 06.12.2012 hat der Verwaltungsrat auf Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen einstimmig entschieden, der Vertreterversammlung im Jahr 2013 eine Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes auf 12 % vorzuschlagen. Da der Bundesrat im Juni 2013 ein Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gestoppt hat, den Sonderausgabenabzug für Ledige von 20.000,- EUR p.a. auf 24.000,- EUR p.a. anzuheben, sieht die vorgeschlagene Neufassung eine Absenkung der Höchstabgaben in Abs. 2 b) von bisher 200 % auf 170 % vor. Damit wird erreicht, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzungsänderung die Höchstabgabe weitestgehend in den Sonderausgabenabzug fällt.

Weitere Änderungen sind in § 23 Abs. 4 der Satzung vorgesehen. Da viele Teilnehmer mit der Pflichtabgabe den Sonderausgabenabzug nicht ausschöpfen, sieht die Neufassung des § 23 Abs. 4 Buchstabe a) vor, dass die Zuzahlungsgrenze von der Durchschnittsabgabe auf den jährlichen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung angehoben wird. Dadurch ist es Teilnehmern möglich,

sonderausgabenabzugsfähige Zuzahlungen bis zum Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung zu leisten. Zugleich sieht die Neufassung des § 23 Abs. 4 a) vor, dass die allgemeine Zuzahlungsgrenze von 10 v.H. der jährlichen Pflichtabgabe auf 20 v.H. moderat angehoben wird. Zwar führen freiwillige Gestaltungselemente im Abgabebereich zu einer Verwässerung der Kalkulation im offenen Deckungsplanverfahren; angesichts des Umfangs der bisherigen Zuzahlungen erscheint aber eine moderate Anhebung der Zuzahlungsgrenzen vertretbar.

Durch die Anhebung des Zuzahlungsumfangs auf 20 v.H. der Pflichtabgabe wird erreicht, dass trotz Absenken der Höchstabgabe auf das 1,7fache der Durchschnittsabgabe (Abs. 2 b)) eine Jahresleistungszahl von 204 % erreicht werden kann. Damit steht es Teilnehmern offen, das bisherige Leistungsniveau aufrecht zu erhalten. Durch das Absenken der Höchstabgabe auf das 1,7fache wird die Möglichkeit der Herabsetzung der Höchstabgabe auf das 1,8fache im bisherigen Abs. 4 c) obsolet.

§ 25 Abs. 5 - 7 (neu) Versorgungsleistungen (Ruhegeld) – vorgezogenes Altersruhegeld hinausgeschobenes Altersruhegeld – Teilrente

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: **(§ 25 Abs. 5 - 6)**

„(5) Vorgezogenes Altersruhegeld erhält auf Antrag ein Teilnehmer, der das 60. Lebensjahr vollendet hat (vorgezogene Altersgrenze). Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 60 Jahre und 2 Monate
1951 auf 60 Jahre und 4 Monate
1952 auf 60 Jahre und 6 Monate
1953 auf 60 Jahre und 8 Monate
1954 auf 60 Jahre und 10 Monate
1955 auf 61 Jahre
1956 auf 61 Jahre und 2 Monate
1957 auf 61 Jahre und 4 Monate
1958 auf 61 Jahre und 6 Monate
1959 auf 61 Jahre und 8 Monate
1960 auf 61 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die vorgezogene Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

(6) Im Falle der Gewährung von Altersruhegeld oder vorgezogenem Altersruhegeld ist ein Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit unzulässig.“

Neue Fassung: **(§ 25 Abs. 5 - 7)**

„(5) Vorgezogenes Altersruhegeld erhält auf Antrag ein Teilnehmer, der das 60. Lebensjahr vollendet hat (vorgezogene Altersgrenze). Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950 auf 60 Jahre und 2 Monate
1951 auf 60 Jahre und 4 Monate
1952 auf 60 Jahre und 6 Monate
1953 auf 60 Jahre und 8 Monate
1954 auf 60 Jahre und 10 Monate
1955 auf 61 Jahre
1956 auf 61 Jahre und 2 Monate
1957 auf 61 Jahre und 4 Monate
1958 auf 61 Jahre und 6 Monate
1959 auf 61 Jahre und 8 Monate
1960 auf 61 Jahre und 10 Monate.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die vorgezogene Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht. **Vorgezogenes Altersruhegeld kann auf Antrag auch als Teilrente von 30 v.H., 50 v.H. oder 70 v.H. gewährt werden; ein weiterer Antrag auf Teilrente ist nur bezüglich des zur Vollrente fehlenden Teils zulässig; § 29 Abs. 6 gilt insoweit nicht.**

(6) Die Altersgrenze kann auf Antrag um bis zu 36 Kalendermonate hinausgeschoben werden (Altershöchstgrenze). Der Antrag auf Hinausschieben und auf Gewährung eines hinausgeschobenen Altersruhegeldes ist spätestens 2 Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. des Beginns

des hinausgeschobenen Altersruhegeldes zu stellen. Wird kein Antrag auf Ruhegeldgewährung gestellt, erhält der Teilnehmer das hinausgeschobene Altersruhegeld mit Vollendung der Altershöchstgrenze. Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) unbesetzt

(7) Im Falle der Gewährung von Altersruhegeld oder **vollem** vorgezogenen Altersruhegeld ist ein Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit unzulässig.“

Durch die Neufassung des § 25 Abs. 5 soll der Eintritt in den Ruhestand weiter flexibilisiert werden. In Orientierung an § 42 SGB VI ist nun vorgezogenes Altersruhegeld auch als Teilrente von 30 %, 50 % oder 70% möglich. Dies führt dazu, dass ein Teilnehmer neben dieser Teilrente weiter den Beruf ausüben und zu einem späteren Zeitpunkt den zur Vollrente fehlenden Teil als vorgezogenes oder reguläres Altersruhegeld beziehen kann. Soweit das Altersruhegeld in 2 Teilen gewährt wird, werden die Abschläge für beide Teile separat errechnet und erst beim endgültigen Eintritt in den Ruhestand werden die Summen der Jahresleistungszahlen zusammengerechnet.

Der neu eingefügte § 25 Abs. 6 sieht die Möglichkeit vor, die Altersgrenze um bis zu 36 Monate hinauszuschieben. Damit folgt die Versorgungsanstalt dem aus dem Teilnehmerkreis geäußerten Wunsch, über die reguläre Altersgrenze hinaus den Beruf ausüben und die Anrechte zur Versorgungs-

anstalt durch Beitragszahlung weiter aufzustoßen. Aus Gründen der Handhabbarkeit ist vorgesehen, dass sowohl das Hinausschieben als auch das Ruhegeldbegehren 2 Monate vor jeweiliger Frist anzuzeigen ist. Mit Erreichen der Altershöchstgrenze ist das Altersruhegeld spätestens zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit einer Teilrentengewährung soll auch bzgl. des Hinausschiebens eröffnet werden.

Der neue § 25 Abs. 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Abs. 6. Durch die Regelung wird die gleichzeitige Gewährung von Altersruhegeld und Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. Durch die Möglichkeit der neuen Teilrentengewährung ist klarzustellen, dass neben einem vorgezogenen Altersruhegeld als Teilrente durchaus Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bezüglich des restlichen Anrechteteils gewährt werden kann. Der Ausschluss betrifft also nur das volle vorgezogene Altersruhegeld und das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

§ 25 a Abs. 2 Versorgungsleistung (Zusatzleistung) – Kinderzuschlag

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 25 a Abs. 2)

„(2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wird Kinderzuschlag für Kinder gewährt,

- a) die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht, so wird der Kinderzuschlag auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt;
- b) die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.“

Neue Fassung: (§ 25 a Abs. 2)

„(2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens aber bis zur **Bezugshöchstgrenze**, wird Kinderzuschlag für Kinder gewährt,

- a) die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht, so wird der Kinderzuschlag auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über **die Bezugshöchstgrenze** hinaus gewährt;
- b) die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.“

Die Bezugshöchstgrenze ist bei den Geburtsjahrgängen 1989 und älter mit Vollendung des 27. Lebensjahres, beim Geburtsjahrgang 1990 mit Vollendung des 26. Lebensjahres und bei den Geburtsjahrgängen 1991 und jünger mit Vollendung des 25. Lebensjahres erreicht.“

Sinn und Zweck des § 25 a ist es, den Teilnehmer während der Zeit der Unterhaltsgewährung an die Kinder finanziell zu unterstützen. Die Kinderzuschläge gab es bis 1984 nicht nur in der Berufsständischen Versorgung, sondern auch in der Deutschen Rentenversicherung. Nach diesem Zeitpunkt wurden die Kinderzuschläge in der Deutschen Ren-

tenversicherung abgeschafft, da stattdessen das Kindergeld eingeführt wurde. Die Berufsständische Versorgung hat in der Folgezeit neben dem Kindergeld die Kinderzuschläge kumulativ weitergewährt. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschlag hat sich sowohl die Satzung der Versorgungsanstalt als auch die Satzung

anderer Berufsständischer Versorgungswerke überwiegend am Kindergeldrecht orientiert. Seit dem Jahr 2007 ist die Bezugsgrenze für das Kindergeld von der Vollendung des 27. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres herabgesetzt worden. Diese Herabsetzung der Bezugshöchstgrenze ist bisher in der Versorgungsanstalt nicht nachvollzogen worden.

Die Satzungsänderung sieht nun vor, dass die Bezugshöchstgrenze für den Kinderzuschlag während eines Übergangszeitraums

von der Vollendung des 27. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres herabgesetzt wird. Hierdurch wird wiederum ein Gleichklang zwischen dem Kindergeldbezug und dem Bezug von Kinderzuschlag hergestellt. Zugleich werden die Belastungen der Teilnehmergemeinschaft durch die Gewährung von Kinderzuschlag gesenkt. Die Absenkung ist auch möglich, weil die Ausbildungszeiten durch die Einführung des 8-jährigen Gymnasiums zurückgeführt worden sind.

§ 29 Abs. 7 Berechnung der Versorgungsleistungen (Zurechnung – Abschläge) – Zuschläge

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: (§ 29 Abs. 7)

(7) unbesetzt

Neue Fassung: (§ 29 Abs. 7)

„(7) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der Altersgrenze ein, erhöht sich die Summe der Jahresleistungszahlen um 0,5 v.H. für jeden ab der Altersgrenze folgenden vollen Kalendermonat.“

Der neue § 29 Abs. 7 ermöglicht es Teilnehmern, die Altersgrenze auf Antrag um bis zu 36 Kalendermonate hinauszuschieben. Für diese Fälle sieht § 29 Abs. 7 vor, dass sich bei Eintritt des Versorgungsfalls nach Erreichen der Altersgrenze die Summe der Jah-

resleistungszahlen um 0,5 v.H. in jedem ab der Altersgrenze folgenden vollen Kalendermonat erhöht. Dieser Zuschlag ist versicherungsmathematisch errechnet und stellt das Pendant zum Abschlag im Falle der vorgezogenen Altersrente dar.

§ 37 Abs. 2 und 4 Übergangsbestimmungen zum Entfallen der Pflichtteilnahme – Übergangsregelung zum Wegfall der Altersgrenze nach § 18 Nr. 2 in der Fassung bis zum 31.12.2004

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

**Bisherige Fassung:
(§ 37 Abs. 2 und 4)**

„(2) Ist ein Berufsangehöriger am 31. Dezember 2004 kein Teilnehmer und hat er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet, entfällt die Pflichtteilnahme.“

„(4) Die Pflichtteilnahme tritt nach Abs. 1 und 3 ein, sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen und kein Entfallensgrund nach § 18 gegeben ist.“

**Neue Fassung:
(§ 37 Abs. 2 und 4)**

„(2) Ist ein Berufsangehöriger am 31. Dezember 2004 kein Teilnehmer und hat er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet, entfällt die Pflichtteilnahme; **dies gilt nicht für Berufsangehörige, die nach dem 31. Oktober 2012 eine neue sozialversicherungspflichtige berufsspezifische Beschäftigung ausüben.**“

„(4) Die Pflichtteilnahme tritt nach Abs. 1 **bis** 3 ein, sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen und kein Entfallensgrund nach § 18 gegeben ist.“

§ 37 Abs. 2 enthält die Übergangsregelungen zu § 18 Nr. 2 und 3 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Satzungsfassung. § 18 Nr. 2 in der damaligen Fassung lautet:

„Für die nach § 7 Nr. 1 des Gesetzes Teilnahmepflichtigen entfällt die Pflichtteilnahme, wenn sie bei Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme

1. ...
2. älter als 45 Jahre sind; dies gilt nicht, wenn die Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt beantragt ist und der Nachversicherungszeitraum vor Vollendung des 45. Lebensjahrs beginnt,
3. ...
4. ...“

Die Übergangsbestimmung des § 37 Abs.2 zum Wegfall der Altersgrenze ist zum 01.01.2005 mit Einführung des Lokalitätsprinzips implementiert worden. Unter dem Begriff „Lokalitätsprinzip“ ist zu verstehen, dass alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Bundesgebiet bei demjenigen Versorgungswerk Pflichtmitglieder werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beruf ausgeübt wird. Vor dem 01.01.2005 gab es bei vielen Versorgungswerken die Möglichkeit, dass sich der Berufsangehörige zum Zeitpunkt der Berufsaufnahme beim regional zuständigen Versorgungswerk zugunsten seines bisher zuständigen Versorgungswerks befreien lies.

Zeitgleich mit der Einführung des Lokalitätsprinzips, wurde einheitlich bei den Versorgungswerken der Heilberufe die ursprünglich bestehende 45-Jahresgrenze aufgehoben. Damit aber nicht sofort alle älteren Berufsangehörigen nach Wegfall der 45-Jahresgrenze Pflichtmitglieder werden konnten, hat die Versorgungsanstalt ebenso wie andere Versorgungswerke auf Empfehlung der ABV eine Übergangsregelung eingeführt, nach der die Pflichtteilnahme entfällt, wenn ein Berufsangehöriger am 31.01.2004 kein Teilnehmer war und er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Durch Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.10.2012 (Az.: B12 R 5/10 R) ist nunmehr festgestellt worden, dass bei jedem Wechsel der Beschäftigung, zumindest aber bei jedem Arbeitgeberwechsel, eine neue Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu beantragen ist. Im Rahmen dieses neuen Befreiungsverfahrens prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auch bei der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber vorliegen. Die Bestimmung schreibt u. a. vor, dass der Beschäftigte Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer ist. Die Deutsche Rentenversicherung ist nun der Auffassung, dass ein Berufsangehöriger, der vor dem 01.01.2005 freiwilliges Mitglied seiner alten Versorgungseinrichtung geblieben, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat und Mitglied einer anderen Berufskammer geworden ist, bei einem erneuten Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des Bundeslandes nicht Pflichtmitglied

der zuständigen Berufskammer und zugleich der dafür zuständigen Versorgungseinrichtung werden kann. Dies führt zu der für den Berufsangehörigen nachteiligen Auswirkung, dass er als freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks beim Arbeitgeberwechsel nicht mehr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wird. Denn aufgrund der Übergangsregelung des § 37 Abs. 2 der Satzung, die auch in vielen anderen Versorgungswerken implementiert ist, kann der ältere Berufsangehörige nicht mehr Pflichtmitglied in dem Versorgungswerk werden, in dessen Kammerbereich er den Beruf neu aufnimmt; er hat nämlich am 31.12.2004 das 45. Lebensjahr bereits vollendet.

Um die Betroffenen vor derart nachteiligen Auswirkungen zu schützen, sieht die Satzungsänderung vor, § 37 Abs. 2 aufgrund der Entscheidung des BSG vom 31.10.2012 und der sich daraus abgeleiteten Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung zu ergänzen.

Ist nämlich ein Berufsangehöriger aufgrund von § 18 Nr. 2 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung als im Angestelltenverhältnis Tätiger zugunsten seines regional zuständigen Versorgungswerks befreit worden und wechselt er nun innerhalb Baden-Württembergs den Arbeitgeber, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Erfahrungsgemäß befreit die Deutsche Rentenversicherung in solchen Konstellationen aber nicht mehr, da der über 45 Jahre alte Heilberufsangehörige nicht zugleich Mitglied der zuständigen Berufskammer und Mitglied des dazugehörigen Versorgungswerks ist. Würde nun Absatz 2 nicht angepasst, würde der Berufsangehörige beim Arbeitgeberwechsel nicht mehr

zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks befreit und er müsste sich fortan bei der Deutschen Rentenversicherung versichern. Dieses für die Teilnehmer nachteilige Ergebnis vermeidet die Neuregelung, indem sie das Entfallen der Pflichtteilnahme bei Aufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem 31.10.2012 ausschliesst und somit das Entfal-

len der Pflichtteilnahme an das Fortbestehen der Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung koppelt.

Die Änderung des Abs. 4 folgt aus der Änderung des Abs. 2. Da auch nach dem geänderten Abs. 2 die Pflichtteilnahme eintreten kann, ist der Abs. 2 in den Abs. 4 einzubeziehen.

§ 46 Abs. 3 Sonderbestimmung zum Versorgungsausgleich – Bezugsgröße

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

Bisherige Fassung: **(§ 46 Abs. 3)**

„(3) Bei der internen Teilung ohne Verrechnung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf eine Altersversorgung nach § 25 Abs. 4 und 5 beschränkt; der Anspruch erhöht sich bei Eintritt des Versorgungsfalls hierfür um 12 v.H., soweit der ausgleichsberechtigte Eheteil bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung die vorgezogene Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 24 Abs. 3, 4 und 6, 25 Abs. 4 und 5, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 34 Abs. 2 und 4 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich §§ 25a und 27 Abs. 1 c) für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer.“

Neue Fassung: **(§ 46 Abs. 3)**

„(3) Bei der internen Teilung ohne Verrechnung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf eine Altersversorgung nach § 25 Abs. 4 **bis 6** beschränkt; der Anspruch erhöht sich bei Eintritt des Versorgungsfalls hierfür um 12 v.H., soweit der ausgleichsberechtigte Eheteil bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung die vorgezogene Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 24 Abs. 3, 4 und 6, 25 Abs. 4 **bis 6**, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 34 Abs. 2 und 4 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich §§ 25a und 27 Abs. 1 c) für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. **Maßgebliche Bezugsgröße im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes ist das monatliche Ruhegeld nach § 28 Abs. 1.“**

Nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet der Versorgungsträger den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts. Die Familiengerichte vertreten zunehmend die Auffassung, dass der monatliche Rentenbetrag lediglich ein subsidiärer Wert ist und vordringlich andere Parameter, insbesondere Jahresleistungszahlen

anzusetzen, sind. § 28 Abs. 1 der Satzung bestimmt jedoch die Höhe des monatlichen Ruhegeldes als maßgeblichen Parameter. Um dies noch einmal zu verdeutlichen soll § 46 Abs. 3 um eine deklaratorische Bestimmung ergänzt werden, dass maßgebliche Bezugsgröße im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes das monatliche Ruhegeld ist.

Die Änderung in § 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 folgt der Änderung des § 25 Abs. 4 bis 6.

■ III. Der Änderungstext

Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBl. Seite 299), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. Seite 473), hat die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt am 23. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, beschlossen von der Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt am 20. Oktober 2004 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 49 vom 6. Dezember 2004, Zentralblatt), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. Mai 2008 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 39 vom 2. Oktober 2008, Zentralblatt), durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Mai 2009 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 48 vom 11. Dezember 2009, Zentralblatt) und durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. Oktober 2011 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 48 vom 9. Dezember 2011, Zentralblatt) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „7,5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Worte „im Anschluss“ eingefügt.

In Satz 2 wird das Wort „solange“ durch das Wort „wenn“ ersetzt; ferner wird nach dem Wort „Pflichtmitglieder“ das Wort „geworden“ eingefügt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „volles“ eingefügt.

In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „vollem“ eingefügt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

In Absatz 2 b) wird das Wort „Doppelte“ durch das Wort „1,7fache“ ersetzt.

In Absatz 4 a) werden die Worte „, aber nicht über die Höchstgrenze des Abs. 2b) hinaus,“ ersatzlos gestrichen; ferner werden die Zahlen „10“ durch die Zahlen „20“ ersetzt. Weiterhin werden die Worte „die jährliche Durchschnittsabgabe“ ersetzt durch die Worte „den jährlichen Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung“.

In Absatz 4 b) wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Absatz 4 c) wird gestrichen.

5. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Vorgezogenes Altersruhegeld kann auf Antrag auch als Teilrente von 30 v.H., 50 v.H. oder 70 v.H. gewährt werden; ein

weiterer Antrag auf Teilrente ist nur bezüglich des zur Vollrente fehlenden Teils zulässig; § 29 Abs. 6 gilt insoweit nicht.“

6. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Altersgrenze kann auf Antrag um bis zu 36 Kalendermonate hinausgeschoben werden (Altershöchstgrenze). Der Antrag auf Hinausschieben und auf Gewährung eines hinausgeschobenen Altersruhegeldes ist spätestens 2 Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. des Beginns des hinausgeschobenen Altersruhegeldes zu stellen. Wird kein Antrag auf Ruhegeldgewährung gestellt, erhält der Teilnehmer das hinausgeschobene Altersruhegeld mit Vollendung der Altershöchstgrenze. Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. In § 25 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Im Falle der Gewährung von Altersruhegeld oder vollem vorgezogenen Altersruhegeld ist ein Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit unzulässig.“

8. § 25 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch das Wort „Bezugshöchstgrenze“ und die Worte „das 27. Lebensjahr“ durch „die Bezugshöchstgrenze“ ersetzt.

Ferner wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Bezugshöchstgrenze ist bei den Geburtsjahrgängen 1989 und älter mit Vollendung des 27. Lebensjahres, beim Geburtsjahrgang 1990 mit Vollendung des

26. Lebensjahres und bei den Geburtsjahrgängen 1991 und jünger mit Vollendung des 25. Lebensjahres erreicht.“

9. In § 29 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der Altersgrenze ein, erhöht sich die Summe der Jahresleistungszahlen um 0,5 v.H. für jeden ab der Altersgrenze folgenden vollen Kalendermonat.“

10. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt. Danach wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Berufsangehörige, die nach dem 31. Oktober 2012 eine neue sozialversicherungspflichtige berufsspezifische Beschäftigung ausüben.“

11. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „nach Abs. 1“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

12. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „§ 25 Abs. 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „§ 25 Abs. 4 bis 6“.

In Satz 2 werden die Worte „§ 25 Abs. 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „§ 25 Abs. 4 bis 6“.

Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Maßgebliche Bezugsgröße im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes ist das monatliche Ruhegeld nach § 28 Abs. 1.“

II. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

■ Änderungen im Befreiungsrecht des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VI. Sozialgesetzbuch

Aufgrund dreier Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (siehe auch 62. Versorgungsbrief, Seite 42) hat die Deutsche Rentenversicherung ihre Verwaltungspraxis zum Befreiungsrecht geändert. Die Deutsche Rentenversicherung informiert auf ihren Internetseiten (Stand 10.01.2014) wie folgt:

„In seinen Urteilen vom 31.10.2012 (AZ: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hatte sich das Bundessozialgericht mit dem Thema der Wirkung einer Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Es hat dabei – streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientiert – klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Die Urteile haben Bedeutung sowohl für neu begründete als auch für bereits bestehende Beschäftigungen und versicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ihre Verwaltungspraxis dieser Rechtsprechung angepasst. Für unterschiedliche Fallgestaltungen ergeben sich daraus insgesamt folgende Beurteilungen:

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die z.B. durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung. Ebenso stellt z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar.

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in einem neuen Antrag sowohl die Tätigkeit genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Beleg für die Angaben sollte dem Antrag zumindest auszugsweise der Arbeitsvertrag beigelegt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid aufgenommen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Anträge innerhalb der Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI zu stellen sind, um eine nahtlose Beitragszahlung zum berufsständischen Versorgungswerk zu gewährleisten. Gegen eine Antragstellung bereits vor der Beschäftigungsaufnahme bestehen keine Bedenken. In diesen Fällen sollte dem Befreiungsantrag

eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages beigefügt werden sowie eine kurze Mitteilung erfolgen, sobald die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Liegt ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid vor, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsverfahrensordnung - BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Liegt dem Arbeitgeber ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag nicht vor, ist dieser verpflichtet, den Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten. Tut er das nicht, werden die Beiträge im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit

Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz. Bei dieser Berufsgruppe war die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Vergangenheit zur Verwaltungsvereinfachung generell davon ausgegangen und hatte dies auch nach außen so vermittelt, dass einmal erteilte Befreiungen bei einem

Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. So mussten z. B. Krankenhausärzte, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Für diese Fälle verbleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis. Das heißt: Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Im Falle einer Betriebsprüfung ist es in den oben beschriebenen Altfällen ausreichend zum Beleg der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung den ursprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit

Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig

von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig sind. Deshalb hatten und haben z.B. Syndikusanwälte, Syndikussteuerberater oder Industriepothenker bei jedem Arbeitgeberwechsel oder bei jedem wesentlichen Wechsel des Tätigkeitsfeldes eine neue Befreiung zu beantragen.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor. Daneben gibt es aber viele, die keinen neuen Befreiungsantrag gestellt haben und damit nicht im Besitz einer Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen.

Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständische Versorgungswerke zu garantieren. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zusammen mit

dem ursprünglichen Befreiungsbescheid zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Kann bei der Betriebsprüfung für einen betroffenen Arbeitnehmer kein aktueller, sondern lediglich ein alter Befreiungsbescheid vorgelegt werden, erhält der Arbeitgeber den Hinweis, dass die Antragstellung nachgeholt werden kann und der Sachverhalt bei der nächsten Betriebsprüfung erneut aufgegriffen wird. Die Betriebsprüfung wird im Übrigen abgeschlossen. Der Arbeitgeber hat zu dokumentieren, dass er den Arbeitnehmer zur Antragstellung aufgefordert hat.

Wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Antragsverfahrens oder bei der nächsten Betriebsprüfung nachträglich festgestellt, gelten zur Bestimmung des Nachzahlungszeitraumes und für die Zahlung eventueller Säumniszuschläge die allgemeinen Regelungen. Durch den ausdrücklichen Hinweis bei der Betriebsprüfung haben die Arbeitgeber Kenntnis im Sinne der §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 SGB IV im Hinblick auf eine mögliche Zahlungsverpflichtung. Unabhängig davon hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unverzüglich zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden, wenn zwischen den beiden Betriebsprüfungen die Befreiung abgelehnt wird.

Kann bei einer Betriebsprüfung weder ein alter noch ein aktueller Befreiungsbescheid vorgelegt werden, werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit unmittelbar geltend gemacht.

Im Ergebnis kann daher für diesen Personenkreis nur das Vorliegen einer positiven Befreiungsentscheidung zu einer Rechtssicherheit im Hinblick auf die Beitragszahlungen führen und den Arbeitgeber vor hohen Nachforderungen von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung bewahren. Entsprechende Anträge sollten daher im Interesse der Arbeitgeber durch die Berechtigten möglichst umgehend gestellt werden. Erscheint einem Arbeitgeber von den Tätigkeitsmerkmalen

her eine Befreiung zweifelhaft, hat er die Möglichkeit der sofortigen Anmeldung des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung. Es sind dann zunächst nur die laufenden Beiträge zu entrichten. Eine etwaige Nachzahlung ist erst zu leisten, wenn der Befreiungsantrag ablehnend beschieden wurde. Wird nachträglich eine Befreiung festgestellt, wird das Versicherungsverhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung rückabgewickelt.“

■ VA-Seminare – effektiv und informativ

Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die Versorgungsanstalt?

- Wesen und Wert der berufsständischen Versorgung
- Die verschiedenen Finanzierungsverfahren
- Das Finanzierungsverfahren der Versorgungsanstalt
- Funktion des Deckungsstocks
- Versorgungsabgaben (Pflicht und Gestaltungsmöglichkeit)
- Versorgungsleistungen (Anspruch, Berechnung und Höhe)
- Abgrenzung gegenüber anderen Vorsorgeformen
- Steuerliche Behandlung von Abgaben und Versorgungsleistungen nach dem Alterseinkünftegesetz
- Vermögensanlage der Versorgungsanstalt

Termine

Samstag, 11. Oktober 2014 in Titisee-Neustadt

Samstag, 14. März 2015 in Karlsruhe

Samstag, 24. Oktober 2015 in Reutlingen

jeweils von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ihre Anmeldung erbitten wir formlos schriftlich (mit Angabe der Verwaltungsnummer), E-Mail: info@bwva.de oder Telefax: 0 70 71 / 2 69 34 an die Versorgungsanstalt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 20, die Höchstteilnehmerzahl bei 60 Personen.

Die Teilnahmegebühr von 30 EUR deckt die Tagungskosten und die Kosten des sich anschließenden gemeinsamen Mittagessens ab.

■ Liegenschaft der Versorgungsanstalt im Bild



Bild: Georg Reisch GmbH + Co. KG / Fotograf Martin Rudau

Karlstraße 3, 89073 Ulm

Das 2013 fertiggestellte Bürogebäude mit ca. 16.000 m² Mietfläche ist langfristig an einen kommunalen Energieversorger vermietet.

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
gedenkt in Trauer ihres verstorbenen Amtsträgers

Dr. med. Heino Ital

geb. 30.09.1928 gest. 30.01.2013

Mitglied der Vertreterversammlung 1962 bis 2002

Mitglied des Verwaltungsrats 1962 bis 1970 und 1986 bis 2002

Stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung 1970 bis 1978

Vorsitzender der Vertreterversammlung 1978 bis 1986

Impressum

Gestaltung-Typsetting: Weyhe, Grafikdesign, Tübingen
Druck: Tübinger Handelsdruckerei Müller & Bass



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Postfach 26 49
72016 Tübingen

Gartenstraße 63
72074 Tübingen

Tel. 0 70 71 / 201 - 0
Fax 0 70 71 / 2 69 34
E-Mail info@bwva.de
www.bwva.de